

Schreiben Eines Freundes in Mecklenburg an seinen Freund in B... Darin Er demselben seine freye Gedancken über das Betragen Des Herrn Superintendenten, Professoris und Doctoris Theologiae ... G. F. Stiebers/ gegen die von allerhöchst-verordneter Kayserlicher Commission ihm gewordene Befehle/ aufrichtig eröffnet : Mit Beylagen von A - K

[Mecklenburg], [1738]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1858028051>

Druck Freier  Zugang





S. 679.

~~M. 1138~~[#]

Schreiben

Eines Freundes in Mecklenburg

an

seinen Freund in B. . .

Darin

Er demselben seine freye Gedancken über das Betragen

Des Herrn

Superintendenten,

Professoris und Doctoris Theologiæ,
auch Kirchen- und Consistorial-Raths

G. F. Stiebers,

gegen die von allerhöchst-verordneter Kayserlicher Com-
mission ihm gewordene Befehle,

aufrichtig eröffnet.

Mit Beylagen von A - K.

11 - 1115 122

Handwritten title in a large, decorative Gothic script, likely the name of the book or author.

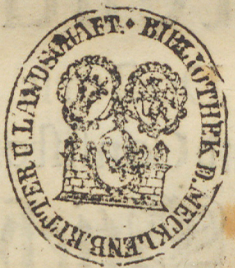
Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly indicating the location or date of the document.

Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a name or title.

Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a name or title.

Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a name or title.

Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a name or title.



Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a name or title.

Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a name or title.

Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a name or title.

Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a name or title.

Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a name or title.

Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a name or title.

Mein Freund!

Sie ist unverborgen, daß der Herr Doctor und Superintendent *Stieber*, weil er sich gegen die allerhöchste Kayserliche Befehle pflichtmäßig betragen, und denenelben sich in unterthänigem Gehorsam unterzogen, in gewissen Fürstlichen Schreiben, an das Rostockische Consistorium und die Mecklenburgische Clerisey, welche sub Lit. A. und B. zu lesen, als eine verwerfliche Person abgemahlet, und, wieder alle Christliche Liebe, in den bittersten Ausdrückungen, auf das unfreundlichste begegnet worden.

Dir ist aber auch nicht weniger bekandt, daß ich anderer Aussprüche nicht gleich für untriegliche Wahrheiten annehme; sondern sie erst zu prüfen gewohnt bin. Die Liebe zur Wahrheit, die schuldige Liebe des Nächsten, welchen man auf anderer blosses Wort nicht so gleich verdammen muß, und meine besondere Hochachtung für einen so ansehnlichen Clerum, wie der Mecklenburgische ist, hat mich demnach angespornet, des Herrn Doct. *Stiebers* gehegte Aufführung zu untersuchen. Ich habe zu dem Ende mich erst bemühet, durch Redlichkeit und Wahrheit-liebende Freunde, von Letzten, die dem Hoff in Wismar nahe sind, eine sichere Nachricht von des Herrn Doct. *Stiebers* Verhalten in Wismar, einzuholen. Ich habe selbige, nebst den mir davon bereits bekantten Umständen zusammen gehalten, mit den Stücken, so ihm Schuld gegeben werden, und nach reifflicher Überlegung gefunden, daß Herr Doctor *Stieber* nicht so sträfflich sey, wie vorgegeben werden wollen. Er hat gethan, was bey dermahligen Umständen eine gesunde Vernunft und ein Christliches Gewissen von ihm heischete. Über-eile dich nicht, mein Freund, in deinem Urtheil, wenn du meine Gedanken lesen wirst, so wirst du nicht anders denken können, als ich gedacht habe. Denn mich hat kein Vorurtheil hierin verblendet, und meine Affecten haben mich nicht von der Liebe zur Wahrheit abgeleitet.

Ich will dir kurz die Ordnung und Einrichtung von meinem Entwurff sagen: Du wirst zuerst umständlich erzehlet finden, wie Herr *Stieber*, als Superintendent engagiret, und zur Unterschrift eines Endlichen Reverles gebracht worden. Du wirst den End selbst, nach seinem Inhalt zergliedert antreffen, und darnechst die Auflagen, so dem Herrn *Stieber* zur Last geleet werden, angeführet und nach Nothdurfft beantwortet lesen.

Es ist Landkündig, daß Herr *Stieber* unter einem ungerechten bößlichen Züwand, zu Darguhn dimittiret, oder vielmehr verdrenget und ausgestossen worden. Seine Festhaltung der reinen Wahrheit und unverfälschten Lehre Jesu, und die Begerung, solche ungodtliche Lehr-Sätze, als die neuerwehlt Dargunische Befeh-

rungs-Methode enthält, seinem Vortrag einzumischen, haben seine Dimission und folglich sein Exilium befördert, wie solches bereits in öffentlichen Schriften am Tage liegt.

Nach solcher Verdrennung hat er sich nach **Wismar** gewandt, Hülffe, Rettung und Beystand zu suchen, bey der hohen Landes-Obrigkeit; Ist auch mit vieler Hulde aufgenommen. Ja, mit der Zeit so gnädig angesehen worden, daß **Ihro Höchfürstl. Durchlauchtigkeit**, der regierende Herzog von Mecklenburg nach ungezweifelter Einsicht, seiner des Herrn Stiebers Unschuld, ihn aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit zum Superintendenten des Rostockischen Crayses, cum annexis, als der Session im Consistorio und der Professione Theologica, so wie der sel. Herr **Secht** diese Superintendentur-Stelle ehedem bekleidet, gnädigst ernennet haben.

In solcher Absicht ist Herr **Stieber** nach einem (wiewohl wieder die sonstige Gewohnheit) von ihm geforderten Reversal-Bekantniß, so sub Lit. C. hiebey kömmt, durch einen schriftlichen Revers in Eyd und Pflicht genommen worden. Dieser Revers liegt sub Lit. D. angeschlossen, so wie er von Seiten des Hofes selbst publiciret worden. Dem Herrn **Stieber** ist nicht vergönnet worden, davon eine Abschrift zu nehmen, also kan man nicht mahl wissen, ob er mit dem wahren Original gleichlautend sey.

Mit dieser schriftlichen Verendung verhält es sich also: Als dem Herrn **Præposito Clasen** und dem Herrn **Stieber**, einen Eydlichen Revers zu unterschreiben angemuthet worden, haben sie sich darzu nicht verstehen wollen, und dessen so sehr gewegert, daß auch **Ihro Durchlauchtigkeit** ihnen endlich durch den Herrn Archivarium **Tiedemann** sagen lassen: Dieselben wunderten sich höchstens über ihre Schwierigkeit und Wegerung hiezu, da Sie doch kein Türck und Heyde wären &c. Herr **Stieber** hat hierauf mit aufrichtigem Ernst gebeten, ihn nur wiederum von **Wismar** zu erlassen; Es ist ihm aber darin nicht gewillfahret worden, sondern man hat ihn mit guten Worten aufgehalten, denen er, als ein im Bedruck lebender Mensch, Gehör gegeben.

Darnächst hat der Herr **Præpositus Clasen** den 16ten Octobris 1735. auf Befehl **Ihro Durchlauchtigkeit** dem Herrn **Stieber** einen Entwurff eines Eydlichen Reverses, so sub Lit. E. hiebey liegt, vorzeigen müssen, sie haben aber beyde selbst zu unterschreiben bedenklich gefunden. Herr **Archivarius Tiedemann** hat bald hernach den 18. Octobris einen in etwas geänderten Revers an Sie überbringen müssen; dessen Unterschrift Sie abermahls verbethen: dieser Revers ist sub Lit. F. beygefügt. In solchem Zeitverlauff wird dem Herrn **Stieber** durch einen gewissen Geistlichen vom Hofe, ein in **Wismar** also genanntes Mysterium Aulicum, damit man schwanger gienge, entdeckt. Es ist aus dem 149. P. und dessen 6 — 8ten Vers hergenommen. Die Worte heissen also: **Der Heiligen Mund soll Gott erhöhen.**

höhen, und sollen scharffe Schwerdter in Händen haben, daß Sie Rache üben unter den Heyden, Straffe unter den Völkern, ihre Könige zu binden mit Ketten, und ihre Edlen mit eisernen Fesseln.

Hierdurch wächst des redlichen Mannes Bedencklichkeit noch mehr an, daß er bey sich beschließt, sich bey dergestalten Umständen zu keinem Eydlichen Revers zu erklären, aus Furcht ungleicher Absichten, welche aus obigen Worten, dem, der die Deutung nur kennen will, leicht einleuchten.

Herr Stieber hat darauf den verstorbenen Herrn geheimbten Rath Wolff besuchet, in Absicht, das Hochfürstliche Begehren ganz von sich abzulehnen. Selbiger hat ihm aber mit liebreichen Worten und beurtheilter aufrichtigen Offenherzigkeit bezeuget: "Daß, da der eydliche Revers igo nichts weiter für ihn bedenklich enthielte, als daß Herr Stieber nur zusagen solte, in Wismar zu bleiben, wer darüber gar keine Sorglichkeit sich zu machen hätte, daß solches lange dauern könnte und würde: Es würde Seiner Durchlauchtigkeit nur lästig seyn, drey Superintendententen aufeinmahl stets um sich zu haben, und da Herrn Stiebers Beruf, zumahl auf die Professionem Theologicam und Consistorial - Stelle in Rostock gienge, würden Serenissimus ihn desto eher nach Rostock baldigst erlassen. Ihro Durchlauchtigkeit hegten bey Befegung der Superintendenturen; und dem von ihnen in solcher Absicht geforderten Revers keine andere, als Gottselige Absichten, wovon das geforderte Reversal-Bekänntniß zeugen könnte.

Diese und andere Zuredungen waren vermögend, den Herrn Stieber in etwas zu beruhigen. Doch als Herr Archivarius Tiedemann den 22. Octobris 1735. kurz Vormittag zu ihm kommen, und im Nahmen Seiner Hochfürstl. Durchlauchtigkeit bezeugen müssen, wie Höchst-Dieselben gnädigst entschlossen, igo die Superintendentur-Sache, noch ehe Sie zur Tafel giengen, zum Stande zu bringen, hat er noch mahl solche Unterschrift verberthen, oder, da sein Bitten nicht statt finden solte, wenigstens erst seine Fürstlicher Seiten versprochene Vocation in Händen zu haben verlanget, und desgleichen alle Aufrichtigkeit, von Seiten des Hofes bey diesem so wichtigen Werke, erbeten. Worauff Herr Tiedemann sich zu Seiner Durchlauchtigkeit verfügt, und bey seiner Rückkehr gedachte Vocation auf die Rostockische Superintendentur; Professionem Theologicam, und Consistorial - Stelle mit dem Fürstlichen Siegel bestärcket, aber von Seiner Durchlauchtigkeit noch nicht unterschrieben, vorgezeiget, auch dabey erinnert, daß, sobald der Revers vom Herrn Stieber nur unterschrieben, Serenissimus auch die Vocation unterschreiben wolten, dieselben verlangten also gnädigsten Ernstes, daß sowohl Herr Clasen als Herr Stieber Ihro Durchlauchtigkeit nicht weiter mit ihren Einwendungen aufhalten, und über gewisse Worte und Redens-Arten, so scrupuloux sich bezeigen möchten, zumahl Höchst-Derofelben Absicht gut und

aufrechtig, auch Sie, die Herren Superintendenten mehr auf Dero gnädige Intention als gewisse Worte und Ausdrücke sehen müsten. Und, da Herr Stieber, dem ungeachtet, noch eingewandt, daß das Verlangen Seiner Durchlauchtigkeit um Dero Person zu seyn, als solches lange dauern sollte, mit der schuldigen und würcklichen Ausrichtung des Ihm übertragenen Amtes, und mit denen von seinem Beruff abhängigen unzertrennlichen Pflichten nicht würde bestehen können; Ist ihm zur Antwort worden, wie es Herr Tiedemann nicht ableugnen mag, *Serenissimus* legten sich aus Landes-Väterlicher Zulde zum Ziel, und würde es kein Jahr mehr währen, so würde alles zum Stande kommen.

Nach so heiligen Versicherungen hat Herr Stieber in unterthänigstem Zutrauen, daß die Absicht so lauter seyn würde, als die theure und oft wiederholte wörtliche Versicherungen lauteten, weiter kein Bedencken getragen, einen Eydlichen Revers, welchen Herr Tiedemann ihm in die Feder dictiren müsten, nieder zu schreiben und auch zu unterschreiben. Wobon er aber, wegen Kürze der Zeit, und um Seine Durchl. weiles schon hoch Mittag war, nicht länger von der Tafel abzuhalten, damals keine Abschrift nehmen können. Und nachher hat man ihm solche Abschrift, gleich dem Vocations-Diplomate versaget. Ich kan hiebey nicht Umgang nehmen, als einen beträchtlichen und Haupt-Umstand mit anzuführen, daß Herr Stieber bey solcher Unterschrift wolbedächlich dem Herren Tiedemann, mit aufgehabener Hand, contestiret: "Daß er h'emit den allwissenden GOTT zum Zeugen ruffe, wie er zu diesem eydlichen Revers nicht wolle verbunden seyn, und alles hierdurch, als nichtig und nicht geschehen, erklärete, wenn nicht die verheißene Gnade von Seiten des Hofes aufrichtig erfüllet würde, und man nur etwa ihn bloß zu *vinculiren* suchte.

Es wird nöthig seyn, Mein Freund! damit du desto bequemer von dem Grunde und Gewicht meiner Gedanken und Gegen-Erinnerungen, wider die ungnädige Beschuldigungen des Herrn Superintendenten Stiebers, das richtige Urtheil fällen könneest, daß ich den Eydlichen Revers, nach seinen Haupt- und Neben-Sachen, dir vor Augen lege.

Es hat der Revers zum Haupt-Vorwurff, die Verpflichtung des Herrn Stiebers zu würdiger und würcklicher Beobachtung des ihm anvertrauten Amtes, da Er Eydlich angeloben müsten, unter Götlicher Gnaden-Regierung, dem ihm anvertrauten Amte und Beruff, und dem von ihm gestellten Reversal-Bekanntniß (welches sub Lit. C. oben schon angeführt ist, und nach dem Geschmack des Hofes fast lauter mystische Redens-Arten enthält, die aber, wenn sie in ihrem gesunden Verstande angenommen und gedeutet werden, nichts Anstößiges, und der Götlichen Offenbahrung entgegen stehendes, in sich fassen. Man hat also desfalls keine ungleiche Gedanken von des Herrn Stiebers Rechtgläubigkeit zu fassen,

fen, denn das Fürstliche Ministerium ist, seit langen Zeiten, gewohnt, auch in Politischen Schrifften lauter schwülstige hohe Redens- Arten, und einen von andern bekannten Ausdrückungen abweichenden Styl zu gebrauchen) gemäß in Lehr und Leben sich unverweiflich zu erweisen.

Als Neben-Dinge, die zur Haupt-Sache nicht gehören, auch, zum Theil, zur würcklichen Erreichung des fürnehmsten Zwecks dieses Eydlichen Reverses, so wenig beitragen, daß Sie vielmehr demselben gerade entgegen stehen, und hinderlich sind, sind dem Reverse eingerücket: Herr Stieber solle und wolle Einmahl, den Reichs-Fundamental-Gesetzen gemäß sich aufführen. Zweytens, in Sr. Durchlauchtigkeit Pflichten und Diensten, so lange die unruhigen Zeiten, nach Gottes Willen, noch anhalten, unveränderlich verbleiben, und Drittens, von höchst-deroselben Person, ohne dazu, aus triffestigsten Bewegnissen, gesuchter und darauf erhaltener Einwilligung, sich nicht schiden, sondern bey Deroselben unverrücket verbleiben, und falls Sie auch von Wismar weg, an einen andern Evangelischen Orth, sich begeben sollten, und allda seine Anwesenheit und Dienste gleichfalls gnädigst verlangen würden, willigst folgen.

Ich komme nunmehr auf die betrübte Anschuldigungen, so man, aus diesem von Herrn Stieber unterschriebenen Revers, gezogen, und demselben zur Last legen will.

Es ist nicht genug, daß man dem rechtschaffenen Mann so harte Dinge anschuldiget, sondern man will dadurch auch seinen Nahmen für der Ehr- und Wahrheit-liebenden Welt stinckend mithin seine Person selbst verwerflich machen.

Insonderheit hat man sich eifrigst bemühet, denen Herren Geistlichen Dis zu injureden, und den Herrn Stieber bey seinen Brüdern scheußlich und verdächtig zu machen.

Mir bedüncket fast, es müsse das Hochfürstliche Ministerium unsere Herren Geistliche von sehr kurzer Einsicht halten, und von ihnen glauben, daß sie alles so gleich blindlings für wahr annehmen, was von demselben zu Papier gebracht wird. Ich weiß es aber besser, und bin, aus vielen Proben, gewiß, daß hierinn der Zweck nicht bey allen erreicht wird.

Ich würde ihren, der Herren Geistlichen, guten Einsichten und bewohnender Gottseligkeit, das größte Unrecht thun; Ich würde von so vielen wackern Männern, bey welchen, durch Gottes Gnade ein aufgeklärter Verstand, geheiligter Wille, gereinigte, wohlgeordnete Affecten, und folglich eine wahre Gottes-Furcht zu finden, ein höchst-nachtheiliges, ja freventliches Urtheil fällen, wann ich glauben sollte, daß Liebe und Wahrheit bey ihnen nicht den Vorzug hätten, und daß Sie

Sie den **Herrn Stieber** so schlechthin, und nur den **Zof** und dessen Principiis zu gefallen, und aus einer blinden Verehrung, ohne selbst-eigene der Sachen Prüfung, sollten schuldig halten und verdammen.

Die dem **Herrn Stieber** nun mit einmal aufgebürdete Last und grobe Sünden, und meine davon hegende unpartheyische Gedanken, sind folgende: Es wird gesagt: (I) **Herr Stieber** sey aus seinem Amte zu **Dargun** entlossen. **Nam!** Er ist von seinem vieljährigen, sonst mit völligem Beyfall der **Fürstlichen Herrschafft** zu **Dargun**, und mit Satisfaction des **Mecklenburgischen Cleri** Selbst geführten Amte, auf eine nicht leicht gehörte Art, verdrängt, und hat davon seine, obwol seltsam klingende, **Dimission** in Händen.

(II) **Herr Stieber** habe **Erlaubniß** gesucht, ins **Land** zu reisen, seine Sachen in **Ordnung** zu bringen, sey aber nach **Rostock** gegangen. Liegt denn **Rostock** nicht im **Land**? Reiset man auch nach **Paris**, wenn man zu **Wien** seine Sachen hat, die man in **Ordnung** bringen will? **Herr Stieber** sollte, laut seiner **Vocation**, sich künfftig in **Rostock** etabliren, welches in dem **Fürstlichen Rescript** selbst eingestanden wird: **Dahin** hatte er also seine Sachen bereits bringen lassen; Da er nun dieselben ein wenig in **Ordnung** bringen wollen, so hat er nothwendig nach **Rostock**, und nicht anders wohin, gehen müssen.

(III) **Herr Stieber** sey nach **Schwerin** gegangen. Diß ist ja nicht aus frevelhafften und sündlichen Absichten geschehen, sondern aus unterthänigstem, auch schuldigstem **Respect** für die allerhöchsten **Kayserslichen Befehle**, weil er bey seiner Anwesenheit in **Rostock** zum drittemahl befehliget ward, den allergerechtesten **Erfännissen Sr. Kayserslichen Majestät** sich nicht weiterhin zu widersetzen.

Der **Herr Stieber** weiß aus dem **Natur- und Göttlichen Befehle** zur **Gnüge**, wie vielen **Respect**, **Treue** und **Behorsam** er seiner **Landes-Herrschafft** schuldig. **Ihm** hat aber aus eben diesen **Quellen** auch nicht unbekannt seyn können: **Das** man der **höchsten Obrigkeit**, die die höchste **Gewalt** auf **Erden** über uns hat, mit einem gerechten **Vorzuge**, in **Demuth** und **Liebe**, **gehorsamen** müsse.

Nach **Gottes Wort** sollen wir auch fogar einer **Unchristlichen** und **Gottlosen** **Obrigkeit**, ja unsern **Feinden** selbst, wenn sie durch die **Waffen** die **höchste Gewalt** über uns erlangen, allen **Behorsam** erweisen.

Nun verehren **Wir** in **Ihro Kayserslichen Majestät** allerhöchsten **Person**, durch **Gottes Gnade** ein rechtmäßiges und **Christliches Oberhaupt**, dem, durch die **freye Wahl** der **Reichs-Stände**, die höchste **Gewalt** in dem ganzen **Deutschen Reiche** übertragen, und dem, nach den **Reichs-Grund-Gesetzen**, sowol mit-

tel-

tel. als unmittelbare Reichs-Inwohner, sowol die Hohen als die Niedrigen, allen willigen, unterthänigen Gehorsam leisten sollen und wollen.

Was hätte den Herrn Stieber nun von gehorsamlicher Befolgung Kayserlicher allerhöchsten Befehle entbinden können, oder mögen? Vielleicht diß: Daß er ein Geistlicher ist. Nein! Wir werden aus den heiligsten Aussprüchen der Göttlichen Offenbarung eines andern belehret. Paulus sagt: Jederman, da werden die Geistlichen von solcher Verbindlichkeit und Pflicht nicht ausgenommen, sondern eine jede Seele soll unterthan seyn der Obrigkeit, die Gewalt über sie hat, und, als Stufenweise, noch mehr derjenigen Obrigkeit, die die höchste Gewalt über sie hat. Man sehe davon Speners Glaubens-Lehre p. m. 1326. 1328. Wolte man sagen: Es könne diß nicht auf die höchste Kayserliche Gewalt gezogen werden, Pauli Meynung gehe nur dahin, daß man seinem angebohrnen Landes-Herrn, dem man unmittelbare unterthänig sey, solle Treu und Gehorsam leisten. So kan man wohl dem blinden Pöbel-Volck, das weder von Gott noch weltlichen Rechten einen ausführlichen Begriff hat, dergleichen überredend; Vernünftigeren wissen, daß man, als ein Unterthan, seinem Landes-Herrn Liebe, Treu und Gehorsam, nach dem vierden Gebot, schuldig sey, in billigen und Christlichen Dingen. Sie wissen aber auch, daß der Herzog von Mecklenburg ein Reichs-Stand sey, und daß nach dem Verhältnis, so zwischen denen Ständen und deren Allerhöchsten Oberhaupten im deutschen Reiche fürwaltet, derselbe keine unumschränckte, oder Landes-verfassungs-wiedrige Gewalt habe, sondern seine Lande von dem Kayser zu Lehne tragen, und Dessen Allerhöchste und Obrist-Richterliche Gewalt, auch über Ihn und seine Landes-Inwohner zugestehen müsse.

Hätte nun Herr Stieber wider den Kayser sich auflehnen, und Dessen Befehlen sich widersetzen sollen? Da der Kayser sowol sein, als seines gnädigsten Gütigen Herr ist; Da der Kayser nicht allem über Ihre Durchlauchtigkeit den Herzog von Mecklenburg, sondern auch über Dessen Knechte, dazu sich Herr Stieber zehlet, die ohnstreitige Obrist-Richterliche Gewalt hat; das hat nicht seyn können. Wer sich der Obrigkeit widersetzet, der widerstreibet Gottes-Ordnung, die aber widerstreben, werden ein Urtheil empfangen. Also mußte Herr Stieber aus Noth, um des Gewissens Willen, unterthan seyn, oder er hätte eine gesunde Vernunft ablegen müssen.

Wer hiebon anders urtheilet, dem gönne ich gerne seine Einsichten; Genugt daß ich überzeugt bin, Herr Stieber habe nicht unrecht gethan, daß er Sr. Kayserlichen Majestät Befehlen eine so gehorsamliche als schuldige Folge geleistet, wozu er um so vielmehr verbunden war, da er sogar in seinem Eydlichen Revers gelobet müssen, den Reichs-Fundamental-Gesetzen gemäß sich aufzuführen.

B

Wie

Wie würde aber Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die allerhöchsten Kayserlichen Befehle zusammen zu reimen stehen mit den Reichs-Grund-Gesetzen, die dem Kayser, als dem Oberhaupt und Obristen Richter, alle unterthänige Ehrerbietigkeit und Gehorsam ersodern.

Über die enthalten die Kayserlichen Erkenntnisse nichts weiter, als: Herr Stieber soll hingehen an seinen Ort, dahin er bestimmet, (welches aber, aus gewissen dahinein schlagenden Umständen, sogleich nicht thunlich und rathsam erachtet werden wollen, aber doch baldigst geschehen wird,) und seines Amtes warten, dazu er beruffen. Das Verlangen Sr. Kayserlichen Majestät ist so gerecht, als rühmlich und Christlich, und dem Flehen der armen Stände gemäß.

Ich habe alle Umstände hierbey, mit geschärfstem Nachsinnen, durchgeschauet, aber nicht finden können, wo das Verbrechen siße, so Herr Stieber begangen, wenn er so gerechten Befehlen, des höchsten Oberhauptes und seinem Gewissens-Triebe, gehorsamet hat. Oder man möchte ihm das zu einem Haupt-Verbrechen machen, daß er das obangeführte Geheimniß, aus dem 149. Psalm, nicht hat verstehen, begreifen und zur Ausübung bringen wollen.

Wiewol auch in dieser Absicht ein gesunder Verstand den Herrn Stieber wird von allem Vergehen freysprechen, und hingegen mit mir bekennen müssen, daß dieses Geheimnis in der That sehr groß sey, wo es auf eine natürliche Art soll zur Würcklichkeit gebracht werden, daß die Heiligen im Lande die Könige (und also auch den Römischen König oder den Kayser) mit Ketten binden sollen, oder es sey auch sehr klein, wo es einen mystischen Verstand haben solle, daß nemlich die Heiligen dem Kayser in seiner Obrist-Richterlichen Gewalt die Hände binden sollen durch so ohnmächtige und zerbrechliche Ketten, als da sind die Ableugnung aller schuldigen Subordination, und Weigerung eines allerunterthänigsten Gehorsams gegen das höchste Oberhaupt.

Wird auch ein gereinigter und aufgeklärter, und nicht vielmehr ein nur kleiner oder verdorbener Verstand, der zur Erkenntnis seiner selbst, seiner Obern, nach ihren Gruffen und der Pflichten, womit er einem jeden seiner Oberen verbunden, unfähig ist, sich zu würcklicher Ausübung dieses Geheimnisses brauchen lassen? und verdient nicht ein solcher mehr Mitleiden, als eine vernünftige Wiederlegung? Ist zu hoffen, daß ein solcher möchte zurechte gebracht werden? Wer alle bey dieser Sache vorkommende Umstände mit gleicher Unpartheylichkeit durchsiehet, der wird sie eben so finden, wie ich.

Wären der Regierende gnädigste Landes-Herr zur Christlichen Wohlfahrt und Seelen-Heil ihrer armen Unterthanen, entweder von selbst dahin gnädigst geneigt gewesen, oder hätten sich dahin wollen bewegen lassen, die ernannte Superintendenten an ihre Verter zu schicken, daß sie ihrem Veruff und Eyden nach, ihr Amt in Zeit und Orten

Orten gebührend hätten verwalten müssen und können, hätte es der **Kayserlichen Befehle** hiezu nicht bedurfft.

Herr **Praposticus Clasen** so wol als Herr **Stieber** haben darüber genug angelehet, aber keine Erhörung gefunden. Jener ist desfalls vorlängst an seinen vorigen Ort wieder zurück gegangen, weil ers seinem Gewissen vorträglicher gefunden, als **Prediger**, **Gott** würcklich zu dienen, denn als ein **Superintendens** müßig in **Wismar** zu seyn, da diese zweene **Theologi** nicht in dem geringsten Punct, auffer in **Examinirung** einiger **Candidaten**, ihr Amt haben pflegen können.

Herr **Stieber** hat zwey Jahr in **Geduld** und **Hoffnung**, daß dem **Untwesen** endlich ein **Bandel** gnädigst würde geschaffet werden, bey **Ihro Durchl. in Wismar** ausgehalten, bis endlich, auf demüthigstes nothdringliches **Blehen** der **armen Stände**, und deren von **Seiten** des **Durchl. Herzogs Commissarii** erhaltene gnädigste **Unterstützung** bey **Ihro Kayserlichen Majestät**, die **Kayserliche Adhortatoria** an die **Superintendentes** den **6ten Novembr. 1736.** zum **erstenmal** ergangen.

Nach solcher **Citation** oder **Adhortatorio** hat Herr **Stieber** den **8ten Martii 1737.** und also kurz vor der **zweyten**, **autoritate Cæsarea**, geschenehenen, **Anmahnung**, eine **unterthänigste Fürstellung** und **demüthigste Bitte**, so **sub Lit. G.** mitgetheilet wird, **ingereichet**, ihn zur **würcklicher Abwarrung** seines Amtes, nach **Rostock** zu **erlassen**; **Aber** der **verhofften Wirkung** **vergebens** entgegen gesehen, daß **darauß** den **30. April 1737.** auch die **zweyte Kayserliche Anmahnung** erfolget.

Herr **Stieber** hat beydesmahl solche **Adhortatoria** den **Händen** **Ihro Durchl.** gerne **eingeliefert**. Wären aber **bloß zeitliche irdische Absichten** das **Friedrad** seiner **Neigungen** und **Begierden** gewesen, so hätte er ja nur diese ihm geschenehene **zweymahlige Behändigung** der **Kayserlichen allerhöchsten Willens-Meynung** geheim halten und gleich der **ersteren Anmahnung** folgen dürffen. Er hat aber **küßlich** die **Zeit abgewartet**, die ihn von dem **wahren Ernst** und von dem **gerechten untadelhaften Zweck** der **Kayserlichen Erkänntnisse** überzeugen könnte.

Wie denn auch baldigst die **dritte Anmahnung** mit **geschärfster ernstlichen Anweisung** auf die **schuldige Führung** seines Amtes den **17. Junii 1737.** an **Ihn** ergangen. Hat er sich da wohl weiter **wiedersetzen** können? **Nein!** so wäre er seines Amtes **unwürdig** und eines **sträfflichen Ungehorsahms** gegen die **allerhöchsten Kayserlichen Befehle** **schuldig** gewesen, alsdann hätte man mit **Zug** und **Recht** sagen können: **Herr Stieber** sey ein **Heil-Gewissen-Loser Mann**, weil er sich den **allerhöchsten Kayserlichen Befehlen**, die ihn **heissen** sein Amt **treulich wahrzunehmen**, nicht hätte, wie **schuldig**, also **gehorsamlich unterziehen** wollen.

Und was würde endlich bey seiner **gegentheiligen Wiederseßlichkeit** aus dem **Allen** **herausgekommen** seyn? **Dieß**, daß **Ihro Kayserliche Majestät**, nach der

Sohnen höchstbewohnenden Gerechtigkeits-Liebe, die ernannte Herren Superintendeten ihres Amtes unfähig erkläret, und den Nothstand des stehenden Landes auch hiesin gnädigst abzukehren, ihre Aemter mit andern tüchtigen unverweßlichen und rechtgläubigen Männern, zumahl auf allerunterthänigste Instance der Land-Stände hätten besetzen lassen.

Mein Freund! Du wirst vielleicht denken: Es siehet doch so verdächtig aus, daß die dritte Citation eben in Rostock dem Herrn Stieber hat müssen eingehändigt werden. Meynest du? daß des Herzogs Commissarii Hochfürstliche Durchlauchtigkeit nicht gewußt, daß dem Herrn Stieber die beyden ersteren Citaciones abgefodert? Meynest du, daß Höchst-Dieselben, so wenig Rundschaft von den Umständen des Hofes in Wismar haben, daß Denenselben des Herrn Stiebers Abreise aus Wismar, und Ankunfft in Rostock, hätte können verborgen seyn?

Man hat in Schwerin sich dieser Gelegenheit weislich bedienet, dem Herrn Stieber die gerechte und rühmliche Willens-Meynung Ihro Kayserlichen Majestät, in Rostock, woselbst er sich in mehrerer Freyheit befunden, zur gewissen und überzeugenden Rundschaft zu bringen. Wiße auch, mein Freund! daß ich dem Herrn Stieber zwar gute Einsichten zutraue, aber ich glaube nicht, daß er weisagen und künftige unverhoffte Zufälle, dergleichen dieser, voraus sehen könne, sonst hätte er die Absichten des Hofes auch mit Gewißheit erkannt, und wäre nicht in dessen Dienst getreten. Sagest du, Herr Stieber hat gleichwol in der Methode geirret, er hätte erst sollen wieder nach Wismar gehen, und dem Hofe die äußerste Nothwendigkeit, ihn, zu Wartung seines Amtes zu erlassen, fürstellen sollen; wäre denn nicht die Einwilligung des Hofes dazu erfolgt, so hätte er nach Schwerin gehen können, alsdenn hätte es wenigstens einen bessern Schein gehabt. Ich antworte: Die Methoden hängen von eines jeden freyen Willkühr ab, und ein jeder verfähret darinn nach eigenen Einsichten. Herr Stieber muß diß so besser befunden haben, über diß muß man ihm auch zutrauen, daß er wol gewußt, seine Wiederkehr nach Wismar, in der Absicht, würde ohne Nutzen und Frucht seyn. Wenn man hiebei noch consideriret, daß Herr Stieber auch aus Rostock, ehe ihm noch die dritte Citation geworden, desfalls seine Besorgniß, Ihro Durchlauchtigkeit, dem höchst angezeiget, und gebäthen, die Superintendenten zur Activität kommen zu lassen; aber darauf keine Antwort erhalten, so wird seine nicht Wiederkehr nach Wismar so weniger Tadelnswürdig gefunden werden.

(IV.) Herr Stieber wolle sich zu Ordinirungen gebrauchen lassen. Hiemit wird gezielet auf die Wieder-Besetzung der Adlichen Patronat-Pfarrren, die, zum höchsten Nachtheil der Seelen Wohlfahrt so vieler Gemeinen, haben geraume Zeit leer stehen müssen, weil der Regierende Landes-Herr die Candidaten, so ohne
Bey-

Wesfeyn seines Superintendenten, präsentiret worden, nicht hat wollen ordiniren lassen. Diß thut aber jeko Herr Stieber auf allerhöchsten Kayserlichen Befehl, und der alten Landes-Verfassung gemäß. Soll demselben diese Handlung zur Last gereichen, und an ihm, sündlich und verwerflich seyn, so sagt man zugleich, Kayserliche Majestät thäten ungerechte Aussprüche. So sagt man zugleich: Die Herren Superintendenten, so, z. E. im Magdeburg- und Lauenburgischen und andern Landen, nach Landes-Gewohnheit, die ohne Wesfeyn der Superintendenten erwählte und nominirte Prediger ordiniren, unternehmen gleich ungerechte strafbare Handlungen, da doch kein Vernünftiger an ihnen dergleichen mißbilliget und sträflich hält. Andere grosse Herren, die zumahl grössere Macht besitzen, würden dergleichen nicht dulden, in denen ihnen unterwürffigen Landen, wenn sie die Sache an sich sündlich und unchristlich hielten.

Was dagegen, von einigen der Sache nicht Kundigen, mag erinnert werden, wäre etwa diß: Dort wären die Stände darzu berechtiget, hier aber nicht; Ich antworte, darüber ist hier in Mecklenburg zwischen dem Landes-Herrn und denen Ständen die Frage gewesen: Wovon jener diesen das Recht negiret, diese aber, nebst dem alten Kirchen- und Superintendenten-Ordnungen, von respectivè 1552. 1557. und 1571. das alte Herkommen, und noch unläugbare Exempla aus diesen Seculo und voriger Regierung, folglich die rechtliche Possession für sich haben, auffer, daß die Landes-Herrschaft sie in dieser ihrer rechtlichen Possession, einige Zeit her, und in der That nur deswegen, de facto, turbiret hat, um 1) Ihr sogenanntes Jus Episcopale, plus justo, und nach Gutfinden gewisser Juristischen Ministrorum zu erweitern, und 2) denen Herren Superintendenten, so nur schlecht salariret werden, mit Nachtheil eines Dritten neue Accidentien zu gönnen.

Sollten aber, um präterdirter zeitlicher Vorrechte willen, oder um denen Herren Superintendenten, ihre geringhaltige Besoldungen, durch solche neuerliche Neben-Einflüsse und Accidentien, zu verbessern, und die Ausgaben der Fürstlichen Cammer (die doch eine so wichtige und sehr beträchtliche Verbesserung ihrer Einkünfte aus denen Secularisirten Geistlichen Güthern erhalten hat) zu menagiren, die Gemeinen von Predigern entblößet stehen? Sollten zeitliche Absichten und kleine Vortheile einer so wichtigen, und das Seelen-Heil so vieler Gemeinen betreffenden, Sache vordringen? Darinn haben die Land-Stände, wie billig, dem Verlangen des Fürstlichen Hauses, oder vielmehr seiner Räte, nicht nachsehen können, sondern höchst gemüthigt, auch diese Sache, wie viele übrige, vor dem Allerhöchsten Richter dem Kayser gebracht, als der ohnedem in Kirchen-Sachen, die Fürstliche Reversales und Landes-Grund-Gesetze, de annis 1572. und 1621. bestätiget, und von seinem und des Heiligen Römischen Reichs wegen, zu manuteniren versprochen hat. Da haben nun Kayserliche Majestät bey angestellter causa cognitione der

Stände vorleuchtendes Recht eingesehen, und sie bey dem alten Herkommen zu schützen, und auch darinn alles wieder in den vorigen alten Stand zu setzen, gerechtest beföhlen.

Dieser Obrist-Richterliche Ausspruch, oder vielmehr diese Kayserliche Erledigung des hierunter lange fürgewalteten Gravaminis der Land-Stände wird Zweifels ohne denen nicht gefallen, welche sich den Fürsten in einer zwiefachen Gestalt, als einen Fürsten und als einen Ober-Bischoff vorstellen, da Er als Fürst, den äußerlichen Wohl- und Ruhestand des gemeinen Wesens besorgen, und, in sofern dem Kayser Unterthan seyn, als einen Ober-Bischoff aber die höchste Gewalt in Geistlichen, und derer Herren Geistlichen, Sachen haben, und keiner höheren Macht auf Erden unterworfen seyn soll.

Ich würde eine vergebliche Mühe thun, wenn ich diese seltsame Meynung in seiner Blöße darstellen solte. Wer deutliche und ausführliche Begriffe liebet, der wird schon längst durch die, in dem Geistlichen Rechte, so hochfahrne Männer, womit unser jetziges Seculum für anderen pranget, eines bessern belehret seyn, und bey denen, die am alten verlegenen Krahm einen Geschmack finden, würde ich doch nichts ausrichten. Es macht ihnen zu viel Mühe, daß sie eine vernünftige Prüfung anstellen sollen. Man hat vor 50 Jahren so nicht gelehret. Es ist eine gefährliche Meynung, sie subordiniret den Clerum dem Fürsten, mithin dem Kayser, als dem Oberhaupt. Das allein ist Ursache genug, sie zu verwerffen. Hätte man aber nur eine rechte Idee von der wahren Hoheit des Fürsten. Wüßte man nach dem Rechte der Natur, richtig aus einander zu setzen, worauff es bey einer Erklärung von der Landes-Herrlichen Hoheit eines Regenten eigentlich ankäme. Begriffe man, daß die Fürsten dieß Recht nicht erst durch den Westphälischen Frieden erlanget, sondern es schon vorher gehabt, ob sie gleich in den abergläubischen Zeiten sich dessen nicht, wie es hätte seyn sollen, bedienet haben. Und wolte man nur einsehen, daß man durch das Prædicat eines Summi Episcopi der Territorial-Superiorität eines Fürsten zu nahe träte, und daß man in der That den Fürsten zu einem Pabst in seinen Gränzen machte, und sich dadurch aufs neue wiederum ein Joch auf den Hals legte, welches unsere Väter zu ertragen nicht vermocht haben, so würde man hievon andere Gedancken fassen, und sich nicht weiter mit der chimeriquen Grille von einem Summo oder souverainen Episcopoplagen.

Das gemeine Wesen und die Kirche können nicht getrennet seyn; Soll nun der Fürst den äußerlichen Ruhestand des Volcks zu erhalten suchen, so muß er auch in Sachen, daraus dem Volcke eine Unruhe zuwachsen kan, eine weise Ordnung machen können, solche Unruhen zu verhüten, folglich muß er so in sacris quoad externa, als politicis, die Direction haben.

Hat nun ein Princeps eine absolute Gewalt über sein Volck, so ist seine Macht, sofern er ein vernünftiger und Christlicher Regent seyn will, dennoch durch das natur- und göttliche Geseze so weit gebunden, daß er nichts anders ordnen und setzen kan, es sey in geist- oder weltlichen Sachen, als was sein Volck glücklich zu machen erfordert und dienlich ist.

Hat der Princeps aber, wie in Teutschland, nur eine eingeschränckte Gewalt, so kan er schon nicht so frey darin verfahren, sondern so wohl die Reichs-Grund-Geseze als die besondern Verfassungen seiner Lande geben ihm die Maas-Regel, wie er so wohl im Geist- als Weltlichen seine Regierung unumgänglich zu führen habe, daß auch, sofern er darin ein anders thun wolte, seine Stände in ihren Gerechtsamen würden beeinträchtigt, wo nicht vollends zu Grunde gerichtet, und Er allezeit endlich selbst mit unglücklich gemacht werden. Eine gleiche Bewandniß hat es mit unserm Mecklenburg. Der Landes-Herr ist, als ein Mittelstand des Reichs gehalten, nicht allein denen Reichs- sondern auch seines Landes Grund-Gesezen gemäß, nach den besondern Verträgen, so zwischen Se. Hochseeligen Vorfahren und dem Volcke für so langen Zeiten errichtet sind, das Land zu regieren: so bald er davon abweicht, und in Geist- oder Weltlichen Sachen sich eine andere Norm setzen, und ein arbitrarisches Regiment etabliren will, so kan nichts anders, als ein Uebelstand in dem gemeinen Wesen, wobey der Fürst und sein hohes Hauß zuletzt am meisten und empfindlichsten leidet, erfolgen, wie wir es leider! für Augen haben, und den Effect davon sehen.

Hier haben nun unter andern die Fürsten des Mecklenburgischen Hauses, in den gnädigst ausgestellten vorgedachten Reversalen versprochen, daß Sie ihre Stände bey ihren Gerechtsamen, auch in Kirchen-Sachen, ohne einige Veränderung wollen geruhiglich verbleiben lassen. Diese Reversales sind Kayserlicher Majestät zur Confirmation eingereicht, auch von derselben allermildest bestätigt und zu maintainiren versprochen worden.

Die Herren Herkoge haben aber von ihren Hoff- oder Privat-Räthen sich verleiten lassen, ihr gnädigstes Versprechen auffer Augen zu setzen; die Patronen haben eine geraume Zeit her in ihren Gerechtsamen, davon ich unten einen breiteren Bericht geben will, bey der Präsentation sich müssen eingreifen, und sich so gar einen Superintendenten bey der Wahl aufdringen lassen. Man hat, mit allen Fürstellungen dargegen nichts gewinnen können. Bey wem haben endlich die Stände hierin eine Abhelfung anders suchen sollen, oder können, als bey dem Kayser? der einmahl der obriste Richter im Reich ist, und der, fürs andere, bey Bestätigung der Reversalen sie von seinem- und des Römischen Reichs wegen, dabey zu schützen und zu handhaben, allernädigst versprochen hat.

Wenn also Herr Sieber dem Kayserlichen allergerechtesten Ausspruche, der für die Stände ausgefallen, zufolge, die, ohne Beyseyn eines Superintenden nach
alter

alter Landes-Verfassung wieder präsentirte und erwählte Candidaten, jehd ordiniret; so sehe ich nicht, was er hierunter sündliches thue, daß ihn auf irgend einige Weise könnte verwerflich machen, oder man müste diß festsetzen, daß des Fürsten Wille, er möge dem Natur-Gött- und Weltlichen Rechte gemäß oder entgegen seyn, allemahl gerecht und heilig sey, und daß der schlechtlin sträflich sey, welcher sich dem Willen des Fürsten nicht, in allen Stücken, mit einem blinden Gehorsam unterziehet.

Wollte man sagen: Herr Stieber hätte es, wie viele andre, machen können, die sich den Kayserlichen Befehlen nicht eher unterzogen, bis sie durch die militärische Gewalt und Execution dazu gezwungen worden, dafür aber wäre er in Wismar sicher gewesen. So muß ich gerne bekennen, daß es mir allezeit sehr lächerlich vorkommen, daß man vorgeschürtet, man könne Gewissens halber, da man dem Regierenden Herrn mit Eydten und Pflichten verwandt, dem Kayserlichen Befehl sich nicht unterwerffen, und hernach, wenn der Executor sich blicken lassen, hat man alles gethan. Kan denn eine Sache, die wider das Gewissen ist, durch die Execution so geändert werden, daß sie dadurch aufhöret, wider das Gewissen zu seyn? Ich heiße diß im Grunde, eine Störrigkeit, Ableugnung oder affectirte Unwissenheit der Allerhöchsten Kayserlichen Gewalt im Reiche. Herr Stieber war hievon eines andern überzeugt, also hat selbiger, wo er sein Gewissen nicht durch vorsehlischen Ungehorsam gegen seine Obern bes Flecken wollen, gehorsamen, und sich für die höchste Kayserliche Majestät demüthigen müssen.

Vielleicht würde jemand sagen: Herr Stieber könne wenigstens mit gutem Zug keine Candidaten, als nur zu den Pfarren, die in seiner Superintendentur gehören, ordiniren, er thue gleichwol das Gegentheil. Es ist, bey dermahligen Umständen, da zur Zeit alle Superintendenturen noch nicht gehörig besetzt sind, ein anders nicht möglich, und die so nöthige Seelen-Wehde kan darnach nicht ausgefetzt werden.

Die Parchimische Superintendentur ist zwar in der Person des Hrn. Siggelkou besetzt, von dem man gewiß glaubt, daß er auch gerne an den Ort, darauf sein Beruf lautet, gienge; Weil er aber zugleich als Beicht-Vater bey Ihro Durchlaucht. hohen Person bestellet, so ist, in so fern, zwischen ihm und dem Hof eine genauere Verbindlichkeit, daß er nicht wol von Wismar abwesend seyn kan; über diß ist er ein Mann von hohen Jahren, dessen Tage eine Ruhe und Gemächlichkeit fodern, und der die Fäzigen einer Hin- und Wieder-Reise nicht mehr ertragen kan; also ist demselben nicht so sehr zu verargen, daß er seine Amts-Berrichtungen, so weit er sie von Wismar aus nicht ausrichten kan, etwan durch die Herren Präpositos verwalten läßt.

(V.) Herr Stieber wolte sich als anmaßlicher Superintendentens, Kirchen-Rath und Professor Theologiae zu Rostock einnisteln. Das hat er ja nicht nöthig; denn von ersterem hat er ja die Vocation in Händen, siehe Lit. H. in den Anlagen; und von letzterem ist ihm zwar die Vocation, wie aus vorstehendem Bericht

nicht erhellet, nicht auszulesen. Er hat aber doch darauf schwören müssen, auch wirklich in dem Fürstlichen Rescript selbst zugestanden, daß er zu diesen Bedienungen das Versprechen erhalten; Laßt man aber auf blosses Versprechen auch jemand beerdigen? Doch was braucht es viele Worte! das sub Lit. I. angeführte Schreiben schlägt diese Anschuldigung allein nieder. Denn daselbst gestehen **Ihro Durchlaucht. selbst**, daß Sie den **Herrn Stieber** zum Superintendenten und Kirchen-Rath ihrer Lande bestellet.

(VI.) **Herr Stieber** habe das Versprechen zu erwehnten Aemtern erschlichen. Man hat ja lange darüber mit ihm Unterhandlung gepflogen, ehe er einen Eid darauf ablegen, oder einen Endlichen Revers unterschreiben wolle. Heißt das erschlichen, was man, nach beyderseitigen vielen Bemühungen und Unterhandlungen, erst zum Stande gebracht? Reimt sich der Ausdruck, erschlichen, auch mit den Worten der letz. sub Lit. H. angeführten Vocation zum Kirchen-Rath, allwo es heißt: **Se. Durchlauchtigkeit hätten auf Herrn Stiebern aus besondern Gnaden rekediret**, Dieselben wollten, im Nahmen des dreyeinigen Gottes, zu fordern mit dieser ordentlichen Vocation und Bestellung zum Theologischen Kirchen-Rath ihrer Herrschogthümer, den **Herrn Stieber**, in Krafft dieses, gnädigst vociren und beruffen, und auch die Inspection und Aufsicht über alles aufs sorgfältigste hierdurch committiren und anbefohlen haben.

(VII.) **Herr Stieber** sey ein abgeseimter Zechler, man habe allgemach seine verborgene Tücke, und daß nichts weniger, denn wahre Gottes-Furcht und Redlichkeit in ihm wohnen, wahrgenommen. Man könnte diß wol umkehren, und sagen, daß auch **Herr Stieber**, wie viele andere, die darüber seufzen, die Tücke des Fürstlichen Ministerii allgemach erfahren. Es wird auch der **Herr Stieber**, wie alle andre Menschen, sich zwar vor Gott schuldigen müssen, und sich für keinen Heiligen und Reinen ausgeben können; Aber als ein solcher Ruchloser, ist er unter denen, vor deren Augen er seinen Wandel geführet, und die sich nicht zu der Zahl gewisser Nagel-neuer Heiligen in Mecklenburg rechnen, nicht befanndt worden. Man kan sich auch des Gegentheils von dem, was, in diesem Stücke, dem **Herrn Stieber** beygemessen wird, überführen, wenn man das sub Lit. I. ange-schlossene gnädige, mit vielen Lobes-Erhebungen seiner, des **Herrn Stiebers** Person angefüllere Schreiben **Ihro Hochfürstl. Durchlaucht. selbst**, an **Se. Königliche Majestät in Dänemarc**, und des gleichen die oftedachte sub Lit. H. angeführte Vocation zum Kirchen-Rath, durchlieset.

(VIII.) **Herr Stieber** sey sehr veränderlich: sowohl in Religions- als andern Sachen erfunden worden. Seine bezeigte Aufführung zu Dargun und Nichtwilligung in die dortige Absichten, beredet mich das Gegentheil. Vielleicht sollen das Proben seiner Unbeständigkeit seyn, daß er ein, mit der Lehre

Jesus Christi, unsern symbolischen Büchern, und der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung einverleibten Lehr-Formul streitendes Doctrinal-Bekänntniß nicht hat für wahr erkennen und unterschreiben, auch sich nicht in Dinge mischen wollen, die seines Berufs nicht gewesen, und die ihm vor höheren hätten Verantwortung zuziehen können.

(IX.) Herr Stieber gedencke unwürdig so wichtige Aemter zu besteigen.

Er gelanget zu keinen Aemtern, als darin er von Sr. Durchl. dem regierenden Herzog von Mecklenburg selbst gesetzt. Ist er dazu unwürdig und untüchtig, so hätte man ihm solche wichtige Aemter nicht anvertrauen und ihn darauf beyden sollen.

Doch Herr Stieber soll scheußlich abgemahlet werden, und so hat man freylich nichts vorbeylessen können, was hiezu dienlich war. Da hat man denn die Beschuldigung seiner Unwürdigkeit zu solchen Aemtern besonders geschickt gehalten, diesen Zweck, wo möglich, zu erreichen. Was werden aber vernünftige Beurtheiler von dem Verfahren des Fürstl. Ministerii sagen? wenn sie in der mehrerregten sub Lit. H. befindlichen Vocation zum Kirchen-Rath gleich anfangs lesen: daß Ihre Durchl. dem Herrn Stieber, wegen seiner so wohl Theologischen als andern Wissenschaften, auch übrigen Geschicklichkeiten, im Nahmen des dreyeinigen Gottes gnädigst vociret. Und wenn sie in dem sub Lit. I. aufgeführten Schreiben sehen, daß Ihre Durchl. dem Herrn Stieber Sr. Königl. Majestät von Dänne-marck als einen hochgelahrten Mann anpreisen.

(X.) Herr Stieber sey leichtfertig desertiret.

Herr Präpositus Clasen gehet ohne Vorwissen des Hofes, wieder von Wismar weg, und ins Land nach seiner Pfarre.

Darüber bewegt man sich gar nicht. Aber da Herr Stieber mit Vorwissen des Hofes aus Wismar weg und ins Land gehet, während seiner Abwesenheit die dritte Citation vom Allerhöchstverordneten Commissario erhält, und er nach Pflicht und Schuldigkeit, und wie es sein Gewissen von ihm erforderte dem Kayserlichen Befehl sich gehorsam bezeigt, so muß er Sünder seyn; Ich bin gewiß, wenn Herr Stieber einen störrigen, muhtwilligen Ungehorsam, statt seines jetzigen Gehorsams bewiesen, und der Kayserlichen Commission Befehlen sich ungeziemend widersetzet hätte, so hieß er kein Deserteur, kein heil-loser Mann.

Man sieht wohl, daß, wie das Fürstliche Ministerium es für eine Erb-Sünde achtet, ein Edelmann zu seyn; Also hält dasselbe es auch für eine Bosheits-Sünde, den Kayser, als Obristen Richter und Befehlhaber im Reich zu erkennen, und demselben einen allerunterthänigsten Gehorsam zu beweisen, wäre es hievon anderer Meynung, würden die Herren Ministri oder Conciipienten, der Fürstl.

Re-

Rescripte an den **Herrn Stieber**, es keine leichtfertige Desertion gehalten, daß er hingegen thue, was der Gerechteste und Christrühmlichste **Wille Sr. Kayserl. Majestät** und die Pflicht seines Berufs von ihm, in diesem Fall erfordereten. Noch mehr, **Herr Stieber** hat, auffer seiner Schuldigkeit weislich gethan, daß er eine willige Folge geleistet. Er war in der hohen Commission Händen. Der **Wille** hätte ihm leichtlich können gemacht, und seine Wiederseßlichkeit an ihm exemplarisch bestrafft werden.

(XI.) **Herr Stieber** sey ein heilloser Mensch, Bösewicht und Verräther.

Diese Beschuldigungen, welche von den Fürstlichen Råthen, unter dem hohen Nahmen **Sr. Durchl.** herauskommen, sind so hart, daß sie auch ein Gemüth von mehr als männlicher Stärke hätten beugen können, und man muß glauben, daß der unschuldige Mann einen mühsamen Kampf wird haben durchlauffen müssen, sich zu überwinden und zu fassen. **Got** wolle ihn mit seiner Kraft unterstützen, daß er fernhin mit Segnen und Beten, diese bittere aber ungegründete Anschuldigungen überwinde; zugleich aber auch seine Barmherzigkeit und reiche Gnade nicht ermüden lassen, zur wahren Sinnes-Änderung, an dieser theuren Fürsten-Seele zu arbeiten, vielleicht daß noch endlich Dieselben der Göttlichen Züchtigungs-Gnade Raum geben möchten, zu erkennen das Unrecht ihrer Råthe, dadurch Höchst-Deroselben Eigene Hohe Person, Dero ganzes Hochfürstliches Haus, und so viele tausend Einwohner Dero Lande in Noth und Elend gebracht worden. Wovon Dieselben, im wiederigen Fall, sonst gar schwere Rechenschaft würden zu geben haben, vor dem nicht zu entfliehenden Richterstuhl **Jesus Christi**.

(XII.) **Endlich** wird **Herr Stieber** genant ein **Mein-Eybiges**, der von allen zu verabscheuen.

Dieser **Mein-Eyd** soll, Zweifels ohne, darin bestehen, daß **Er Sr. Durchl. Hohe Person** verlassen; **Der fürnehmste** und wichtigste Vorwurf des **Eydlichen Reverles** ist dieser:

Daß der **Herr Stieber** bey dem wahren, allwissenden **Gotte** geloben müssen, unter dessen Gnaden-Regierung, den ihm anvertrauten Aemtern, und dem ihm abgeforderten **Reverlal-Bekantniß** gemäß, sich in **Lehr** und **Leben** unverweßlich zu bezeigen.

Welche waren diese Aemter? dazu er beruffen. Er sollte Professor **Theologiae** auf der **Academie zu Rostock**, und **Superintendens** des dortigen **Crayses** seyn, auch **Session** im dortigen **Consistorio** haben. Wer nun die **Natur** der **Geschäfte**, so mit diesen Aemtern verknüpffet sind, kenne, der wird wenig Mühe haben, zu begreifen, daß **Herr Stieber** nicht hat, mit der Folge der Zeit, in **Wismar** bleiben können, oder er hätte in dem wichtigsten Stücke müssen **mein-eydig** werden.

worden, um einen angelobten Neben- und weit geringern Umstand zu erfüllen.

Man wird sagen: Es falle die Wahrheit und Richtigkeit dieser Folgerung, zwar bey wenigem Nachsinnen, in die Augen, aber es hätte Herr Stieber dieß besser bedencken, und solche Dinge, die sich widersprechen, und folglich nicht neben einander bestehen können, nicht angeloben sollen.

Dieß abzulehnen, darff man nur den vorstehenden Bericht lesen, so wird man alsobald wahrnehmen, daß dem Herrn Stieber dieser Eydliche Revers mit Kunst, guten Worten, bequemen Erklärungen, und unter heiligen Versicherungen einer lauterer Absicht abgeloctet.

Hat man nicht dem Herrn Stieber, wie er eben NB. wegen des von ihm begehrten Aufenthalts bey Ihro Durchl. hohen Person, die Unterschrift lange erwegert und offft verbeten, darüber gar leidliche Erklärungen gegeben, und unter Bezeugung aller hegenden Aufrichtigkeit, versichert:

„Es würde dieß nicht lange dauern. Es würde Sr. Durchl. nur

„lastig seyn, so viele Superintendenten beständig um sich zu haben.

„Er solte auf die gute Absicht und nicht auf die Worte sehen, Serenissimus legten sich, aus Landes- Väterlicher Hulde zum Ziel;

„Es würde kein Jahr mehr währen, so würde alles zum

„Stande kommen.

Mag man sich auch bereden, daß die Absichten von Seiten des Hofes im Ernst dahingegangen; Herr Stieber solle beständig von Rostock abwesend und bey Ihro Durchl. seyn? Denn er konte ja weder die Professionem Theologicam in Wismar bestreiten, noch die Consistorial-Stelle dort bekleiden, noch auch die der Superintendentur anhängige Geschäfte da betreiben. Wolte man dieß aber für die wahre Absicht des Hofes annehmen, so müste man sagen: daß man bey Hofe sich kein Gewissen daraus mache, mit Vereydung und Anrufung des Nahmens Gottes sein Gespötz zu treiben; so müste man weiter sagen: Der Hof habe Herr Stiebers auf Aemter beeydiget, deren würckliche Bekleidung ihm nie im Ernst zugedacht gewesen.

Will man aber so ungleiche Gedanken davon nicht fassen, sondern glauben, daß Herr Stieber mit der Zeit endlich würde nach Rostock seynrerlassen worden, so hat er ja nicht unrecht gethan, daß er der Kayserlichen Annahmung gefolget, als wodurch er noch eher zu der würcklichen Bekleidung und Ausrichtung der ihm befohlenen Aemter und zur Beruhigung seines Gewissens, gelangen wird.

Der Hof kan auch den Herrn Stieber um so weniger Meineydig erklären, als dieser den eydlichen Revers zu halten, schlechthin nicht kan obligiret werden; denn er hat ja zugleich bey der Unterschrift declarirt: „Daß, wenn von Seiten des Hofes

Hofes, die verheißene Gnade nicht aufrichtig erfüllet würde, und
 man ihn nur bloß zu vinculiren suchte, Er an dem Eydlichen Revers
 nicht wolle gebunden seyn, und solchen hierdurch als nichtig erkläree.
 Diese Bedingung hat aber das Fürstliche Ministerium nicht erfüllet, ja nicht ein-
 mahl die versprochene und vorgewiesene Vocation ihm in Händen gestellet. Was
 will man vor Obligation von Herr Stiebern fordern, da man, an seinem Theile
 nichts gehalten. Es leuchtet darbey zur Gnüge hervor, daß man hiebey nicht gesehen
 auf die Ehre Gottes, und die geist- und zeitliche Wohlfahrt der Unterthanen, welche
 doch Christliche Regenten, als ihren ersten und letzten Zweck, stets für Augen
 haben und sich erinnern solten, daß Sie um des Volcks willen, und das Volck
 nicht um ihrentwillen wäre. *Qui sua commoda*, schreibt der sel. Doct. Buddeus in
 seinen Institutionibus Dogmaticis L. V. c. 4. §. 28. *commodis Reipubl. preferunt,*
significans, sibi persuasum esse, summum Imperantem, non Reipublica, sed sui ipsius
causa constitutum esse. Hoc nonnulli equidem rationem status vocant, sed
spuria est, minusque genuina. Man lese auch, was unser sel. Vater Lutherus
 in einem Schreiben an den Gottseligen Fürsten und Herzog von Sachsen, nachmah-
 ligen Churfürsten Johansen, Tom. Altenb. III. fol. 271. a. davon für seine Gedanken
 hegt. Er schreibt: Ein Fürst denke nicht also, Land und Leute sind mein, ich wills
 machen, wie mirs gefält; sondern also, ich bin des Landes und der Leute, ich solls ma-
 chen, wies ihnen nützlich und gut ist; nicht soll ich suchen, wie ich hoch fahre und
 herrsche, sondern, wie sie mir gutem Friede beschützt und vertheidigt werden, und
 soll Christum in seine Augen bilden. Und kurz vorher fol. 270. b. sagt er: Die
 Weltliche Fürsten herrschen, und welche die Obersten sind, fahren mit Gewalt. Luc.
 22. v. 25. Denn sie meynen nicht anders, wenn sie Herren geböhren oder erwöhlet
 sind, so haben sie Recht darzu, daß sie ihnen dienen lassen, und mit Gewalt regieren.
 Welcher nun ein Christlicher Fürst seyn will, der muß wahrlich die Meynung able-
 gen, daß er herrschen und mit Gewalt fahren wolle, denn verflucht und verdammt ist
 alles Leben, das ihm selbst zu Nutz und zu gut gelebt und gesucht wird, verflucht alle
 Werke, die nicht aus der Liebe gehen, denn aber gehen sie aus der Liebe, wenn sie nicht
 auf eignen Lust, Nutz, Ehre, Gemach und Heil, sondern auf anderer Nutz, Ehre und
 Heil gerichtet sind, von ganzem Herzen, darum will ich hie nicht sagen von weltlichen
 Händeln und Geschehen der Obrigkeit, denn das ist ein weitläufftig Ding, und sind
 Rechts-Bücher allzuviel da, wiewohl, wo nicht ein Fürst selbst klüger ist, denn sei-
 ne Juristen, und nichts weiter versteht, denn in Rechts-Büchern liegt, der wird
 gewißlich regieren nach den Spruch Proverb. 28. Ein Fürst, dem es an Klugheit
 feilet, der wird viel mit Unrecht unterdrücken. Denn wie gut und billig die
 Rechte sind, so haben sie doch allesamt einen Auszug, daß sie wie-
 der die Noth nicht treiben können.

Als Herr Stieber mit der Folge der Zeit, baraus, daß man ihm seine vorgewiesene Vocation nicht mahl in Händen stellen, und auf oftmahliges Ansuchen, ihn nicht in seine Aemter einweisen wollen, auch aus andern Umständen mehr gesehen, daß man keine lautere Absicht bey seiner Beydigung gehabt, so hat er seine unter guten Erklärung- und Bedingungen geschene Angelobung: stets um Ihre Durchlauchtigkeit zu seyn, wenn sie seine Dienste verlangen würden, darum nicht halten können noch mögen, weil, bey so beschaffenen Umständen, die Folgerung leicht war, daß sein Eydlicher Revers nur zum Nachtheil des Dritten gereichen und ein Vinculum iniquitatis seyn sollte.

Zum Nachtheil des Dritten würde sein Eyd, wenn er ihn in diesem Punct hätte halten sollen, gereicht haben, darum, daß solcher gestalt die höchste Kayserliche Autorität dem Willen des Herzogs wäre nachgesetzt, und die allerhöchst-verordnete Commission nicht respectiret, noch ihre Befehle gehorsamlichst befolget worden. Weiter, daß Herr Stieber, zu Besetzung der Adlichen Pfarren keine erwählte Prediger hätte ordiniren können noch dürfen.

Was für betrübte und traurige Folgen dieser unglückliche Umstand seit vielen Jahren gebracht, daß man die Gemeinen von Lehrern hat müssen leer stehen, und die Kinder hie und da zur Tauffe schleppen, zum Schaden ihrer Gesundheit, ja oft ohne Tauffe, gleich wie die Krancken ohne Beystand und Trost von Predigern, hinsterben; daß man die Jugend ohne Cathecismus-Lehre hat müssen aufwachsen, und 10 bis 12 Jahr an einigen Orten, ohne Anweisung und Seelsorge des Predigers, so dahin gehen lassen. Das ist leider! denen, die in solchen Umständen gelebt, mit einer lebhafteren Empfindung bekant, als andern, die dergleichen nicht in ihren Gemeinen erfahren.

Ich habe gesagt: so Herr Stieber, nach seinem Revers, stets hätte um dem regierenden Herzog, auffer Landes, in Wismar bleiben sollen, so würde sein Eyd ein Vinculum iniquitatis gewesen seyn. Denn er hätte seiner Eydlichen Angelobung: den Reichs-Fundamental-Gesetzen gemäß, sich aufzuführen; schnurstracks entgegen handeln, und den allergerechtesten Verehrungs-würdigen Kayserlichen höchsten Erkännissen, (welchen zufolge von der hohen Commission ihm anbefohlen war: Wismar zu verlassen, und, seinem Veruff und Eyde gemäß, seinen Amts-Geschäften und Veruffs-Pflichten sich zu unterziehen, und dessen weiterhin sich nicht zu entlegen,) sich bößlichst widersetzen, und der höchsten Obrigkeit recht freventlich den schuldigen Gehorsam versagen müssen. Eine solche Aufführung hätte aber der Herr Stieber weder für Gott noch der vernünftigen Welt rechtfertigen können.

ROCK

Noch mehr, Herr Stieber hatte, wie oben gedacht, ein Reversal-Befehl aufstellen müssen, welches ihm den Zweck fürhält, worauf er bey seinem Veruff und Amt sehen sollte; Er hatte in seinem Eydlichen Revers angeloben müssen, daß er sich dahin bestmöglichst beeyfern wolte, diesen Zweck zu erreichen. Gleichwohl hatte er schon zwey Jahr in Wismar zubringen müssen, wo Er nach gescheneher Beredyung auf seinen Veruff, so wenig diese Zusagen erfüllen können, daß Er noch nicht mahl sein Amt angetreten, auch nicht mahl durch eine Currende, wie bey dem Herrn Siggelkou, gleichwohl geschehen, der Clerisey seiner Dioces angewiesen war.

Wer kan leugnen? daß, wenn Herr Stieber hätte sollen fortfahren, auf die Art in Wismar um **Ihro Durchlauchtigkeit** zu seyn, Er mit seinem Eyde ein Gespöt getrieben hätte.

Der beträchtlichste Vorwurf oder Gegenstand des Lydes, wozu er eigentlich beruffen und mit diesen Aemtern bekleidet war, mußte ja einem so geringen und Neben-Umstande, als seine Anwesenheit, bey dem Herzog, dadurch zumahl dem dritten ein Nachtheil zuwachsen sollte und die daher an sich schon sündlich war, vernünftiger weise schlechthin vordringen.

Hätten Se. Durchl. etwan des Stiebers Anwesenheit verlangt, um in Kirchen-Sachen, seine Privat-Consilia zu haben, so hätte er, als Kirchen-Rath diß leisten können, und nicht zum Superintendenten, Professor und Consistorial-Rath sollen bestellet werden; denn, als ein solcher konte er nicht beständig um **Ihro Durchlauchtigkeit** seyn. Hätte man ihm diese bloße Titel etwa gönnen wollen, so hätte man ihm auf die Ausrichtung der diesen Aemtern anhängigen Pflichten nicht beeyden sollen; da diß geschehen, so kan man ja nicht anders glauben, denn, daß Er diese Aemter auch wüchlich hat verwalten sollen; und wie konte das, mit seiner Abwesenheit von seiner Superintendentur und von Rostock, bestehen? So hätte auch Herr Stieber nur versprechen müssen, daß Er um **Ihro Durchl.** seyn wolte; wenn Sie seine Anwesenheit und Dienste verlangen würden. Bedenckt man nun, daß die Geschäfte, so er als Superintendenten, Professor und Consistorial-Rath zu besorgen, ausserhalb dem Fürstlichen Territorio nicht haben können betrieben werden; so wird leicht begreiflich, daß **Ihro Durchlauchtigkeit** des Herrn Stiebers Dienste als eine in Wismar *moraliter* unmögliche Sache nie haben begehren können, und daß folglich seine Anwesenheit in Wismar auch unnöthig, und hingegen von Herr Stiebern weit Christlicher gethan gewesen, daß er, um nicht länger müßig zu seyn, nach der Kayserlichen Anmahnung hingegangen, seine Amtes-Pflichten auszurichten, falls er nicht eines Ungehorsams gegen Kayserliche Majestät und eines Mein-Lydes, durch Hindansetz- und Verwahrlosung seiner so heilig beschwornen Aemter, schuldig werden wollen. Diß hätte aber unausbleiblich erfolgen müssen, wenn er in Wismar bleiben wollen.

Da

Da man nun von Seiten des Hofes, auf seine den Kayserl. Befehlen, und einem Christlichen Gewissen gemäße Aufführung, so sehr übel zu sprechen, und doch dabey nicht mit einem Tütel gedencket, daß, oder wie er seine ihm übertragene Aemter hätte ausrichten sollen; Solte man sich nicht schier bereden, daß das Fürstl. Ministerium dieß *Vinculum iniquitatis* zum eigentlichen Zweck bey der Vererdung des Herrn Sciebers gehabt?

Die Muthmassung wird noch stärker, wenn man auf das obige Mysterium zurück siehet. Nach diesem sollen die Heiligen nicht allein die Könige, sondern auch die Edlen binden, jene durch Begrenzung und Einschränkung ihrer höchsten und höchsten Gewalt, diese durch Eiserne Fessel. Gewiß, die Fessel sind hart genug und wohl Eisern zu nennen, womit die Superintendenten und Geistliche des Landes eine Zeitlang die Edlen haben binden müssen, indem jene, die Ordination, der vom Adel beruffenen Prediger, und diese, zuletzt, so gar ihr Amt demselben, und denen zu deren Patronat gehörigen Gemeinen, haben versagen müssen. Kaum wirds unter Christen je erhöret seyn, daß, wenn die Landes-Stände, ohne eigene Beeinträchtigung, nicht haben in die Absichten des Hofes hinein gehen, und des Fürsten Willen sich gemäß bezeigen können, man die Geistlichen angehalten, wenn die adelichen Patronat-Gemeinen von Predigern, durch deren Absterben, entblößt gewesen, denselben nicht allein keine, von ihnen, ohne Beyseyn eines Superintendenten, erwählte Prediger zu ordiniren, und sie also eines Seelforgers zu berauben, sondern auch so gar denselben ihr Amt zu wegern, und sie gleichsam in eine Art des geistlichen Bannes zu thun, bis sie einem despotischen Ausspruche des Hofes sich unterzogen. Auf diese Art hat man mit dem Adel in Mecklenburg einige Zeit her würcklich verfahren, damit er sich des Rechtes davon wie oben schon (bey Ablehnung der vierden Anschuldigung) gehöret haben, ohne Beyseyn eines Fürstlichen Superintendenten die zur Präsentation nominirte Candidaten der Gemeinde zur Wahl zu stellen, begeben, und hingegen einen Superintendenten, der prätextirter massen, die Versohn des Ober-Bischoffs präsentiren soll, bey der Wahl zu lassen mögte.

Man muß entweder hiebey zu gestehen, daß es dem Hof wenigen Kummer mache, ob die Unterthanen in einen Heydnischen Wandel gerathen, oder, wo man so weit nicht gehen will, wenigstens dieß sagen, der Hof habe sich geschmeichelt, die Edlen würden solche eiserne, harte, unchristliche Fesseln nicht lange ertragen, und sich daher bald zur Einwilligung der gehegten, aber den alten Kirchen- und Landes-Ordnungen widersrigen Absichten bequemen. Und so thut man den Edlen überaus viele, und eine von ihnen selbst vielleicht nicht erwartete Ehre, daß man von ihnen glaubt, ihre Liebe zu Gott und seinem Wort sey so groß, daß sie eher eines zeitlichen Vor-Rechtes sich begeben, als so herrlicher Schätze, wie die Anhörung des Göttlichen Wortes, und der Gebrauch

brauch der Sacramente sich berauben lassen würden: Hingegen setzt man sich doch von Seiten des Hofes im größten Vort; man gibt ganz nicht undeutlich zu verstehen, daß die Beenger- und Einschränkung der Rechte und Privilegien der Landes-Stände, demselben weit mehr am Herzen liege, als die Versorgung der armen Unterthanen mit einer zu ihrem ewigen Heil unumgänglich-nöthigen und gesunden Seelen-Weide.

Du siehest aus diesem allen, mein Freund! daß Herr Stieber zu beklagen, sich auf die Art von den Fürstlichen Rächen in Wismar hintergangen, und in so verworrene Umstände gebracht zu sehen. Sein Schicksal ist um so viel grösser, als einige, ob sie gleich die wahren Absichten des Hofes und die eigentliche Beschaffenheit der Sachen nicht kennen, davon sehr ungütige Urtheile fällen. Ich habe dir die wahren Umstände nebst meinen Gedanken davon mitgetheilet, damit du nicht mit andern von diesem feinen und braven Manne, ihm nachtheilige, Gedanken fassen mögest. Mir gefällt des Herrn Stiebers Verhalten: ich finde daran nichts auszusetzen, und werde seine genommene Entschliessung mit andern unpartheyischen und billigen Gemüthern allezeit loben.

Er hat nichts gethan, als was Christlich und Edelmüthig. Er hat gezeigt, daß in gegenwärtigem Fall und Umständen, so gerechten Befehlen Seiner Kayserlichen Majestät, der Vorzug gebühre für den Befehlen seines gnädigsten Herren, und daher diese jenen in gehorsamlicher Befolgung nachgesehen, zumahl da der Durchl. regierende Herzog von Mecklenburg in nexu Imperii lebet, und daher keinen andern Gehorsam von seinen Unterthanen verlangen kan, als sofern er der allerhöchsten Kayserlichen Autorität nicht nachtheilig. Herr Stieber hat weiter gewiesen, daß er eine so gerechte als Christliche Aversion habe für derjenigen unbilligen *obediencia passiva*, die der Hof auch von der Clerisey verlangen will.

Hat er aber darin unvernünftig, unchristlich und wieder seine Pflicht gethan? Wie weit ist nicht eine Zeit her mit der Forderung oder Anmuthung dieser *obediencia passiva* gegangen? Hat man nicht der guten Clerisey angemuthet, Fürstliche Patente von der Kanzel zu verlesen, darin dem Adel der Mecklenburgischen Lande (welcher durch Göttlichen Beystand, bisher keiner Ermangelung seiner schuldigen Pflichten gegen Sr. Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft hat übersühret werden mögen) öffentlich solche Verbrechen Schuld gegeben werden, die sonst mit Recht die härteste Ahndung und Straffe verdienen? Ist möglich zu glauben, daß der Clerus den Adel solcher Verbrechen in der That schuldig gehalten? Nein! Haben nicht ihrer viele, aus einem reinen Gewissens-Drucke, sich selbst enthalten, dergleichen Patente abzulesen, und solche entweder durch den Küster oder einen Studiosum lesen lassen? Hat nicht der Clerus durchgängig denen von Adel nachher in mee die Hände ausgelegt und die *Sacra* gereicht? Hätten Sie aber denselben mit gutem

D

Es

Gewissen ihr Amt leisten können, wenn sie wären überzeugt gewesen, daß sie vom Adel solche Leute würcklich wären, die sie, nach denen Parenten seyn sollten? Werden auch wohl alle die Folgen eingesehen, die hieraus fließen? Hat nicht der Hof, durch ein solch Verfahren, den Clerum vielen ihm nachtheiligen Urtheilen bey der vernünftigen Welt unterworffen und exponiret? Wird mirs jemand verdencken, daß ich solche Folgerungen verschiedener Leute hieher setze, da ich dabey keine andere Absicht hege, als nur zu zeigen, daß es der Reputation, dem guten Nahmen, und der Dignité eines so beträchtlichen und ansehnlichen Corporis schlechten Vortheil gebracht, daß der Hof, zu Erreichung seiner Absichten, ihr heiliges Amt gebraucht, oder vielmehr gemißbraucht, und ihm einen blinden Gehorsam abgelocket?

Man spricht: der Clerus hat, wie aus seinem eigenen nachmaligen Verhalten gegen die von Adel erhellet, uns in seinem Herzen von solchen Verbrechen freigesprochen, warum hat er aber uns, also unschuldige Leute, auf öffentlicher Cangel verdammen helfen, und dazu sein heiliges Amt hergegeben? Können sie ihre Aufsführung hierin rechtfertigen mit den Worten Pauli; Die Liebe Christi dringet uns also? Vielleicht entschuldigt ihr Bezeigen der Fürstliche Befehl welchem sie gehorsamen müssen, und worüber sie nicht haben raitoniren dürfen. Dieß ist, nach den bisherigen Principiis vom Gehorsam gegen seine Obern, der auch blindlings müsse geleistet werden, richtig. Unser sel. Lutherus, dessen Aussprüche wir ja sonst sehr hoch halten, ist aber hierin einer andern Meynung, er spricht Tom. II. Altenb. pag. 2686. Der Fürsten Frevel soll man nicht widerstehen, sondern leiden, man soll ihn aber nicht billigen, noch darzu dienen, oder folgen, oder gehorchen, mit einem Fußtritt, oder mit einem Finger, und sind die Herren Geistlichen nicht beruffen, ihr Lehr-Amt und ihren Wandel zu führen, nach dem Fürbilde der heilsamen Lehre? Läßt sich auch mit der Lehre Jesu Christi und seiner Knechte reimen? daß Lehrer, die andern mit ihrem Wandel fürleuchten sollen, über Leute, von deren Schuld und Unschuld sie keine gnugsahme Ueberzeugung gehabt, als Schuldige den Ausspruch thun, und sie für den Augen und Ohren der Christlichen Welt richten, verdammen, und sie eines Verbrechens mitschuldig erklären, das nicht anders als mit dieser Leute Blut zu tilgen? Wie wenig reimt sich dieß, nach dem achten Gebot, mit den rechtschaffenen Christen-Pflichten eines gewissenhaften Mannes? Wie betrübt sind doch die Folgen, die einem Ehrwürdigen Clero schon seit so vielen Jahren, hierunter zur Last geleyet worden?

Wer hätte es ihm verdencken wollen, spricht man weiter, wenn Clerus gegen dergleichen Ansinnen eine unterthänige Vorstellung gethan hätte? Nimmt sich nicht die Clerisey eines souverainen Königs von Frankreich, in Zeit und Umständen die Freyheit, eine demüthigste Remonstracion zu thun, zumahl, wenn ihren gu-

ten

ten Einsichten und Christlichem Gewissen ein Zwang will angethan werden? Ist unser Clerus denn hierunter von schlechterer und nicht so guter Beschaffenheit? Sollte man nicht glauben, daß unter uns Protestanten, Clerus noch beträchtlicher wäre? Da zumahl unter uns eine grössere Gewissens-Freyheit herrschet. Und hätte man nicht hoffen mögen, daß eine begründete Vorstellung so vieler erleuchteter Männer, zumahl in einer Sache, die ihr Gewissen interessirte, das Herz Sr. Durchl. wenigstens dahin hätte bewegen mögen, sie mit dergleichen Zumuthungen fernerhin gnädigst zu verschonen, und ihren Stand, ihre Würde, und ihre schuldige Liebe zur Gewissens-Freyheit, mit mehrer Gnade anzusehen.

Clerus hat sich aber dagegen nicht bewegt, heist es weiter, sondern gawgeschehen lassen, daß ihm unter meinem Siegel verschlossen und, dem Inhalt nach, unbekante Schreiben von dem Hof zugesandt worden, welche man erst auf der Cankel erbrechen und gleich verlesen müssen. Hätten diese Schreiben nicht Sachen enthalten können, die wider Gott und das Gewissen? Wer kan uns davon die Versicherung stellen, daß des Fürsten Herz allezeit die reine Göttliche Wahrheit lieben werde? Ist etwas neues, daß des Menschen Herz sich wiegen und wegen läßt, von allerley Wind der Lehre? Was hätte Clerus in gedachtem Fall, zur Beschönigung seines blinden Gehorsahms, zur Rettung seines Gewissens, zur Abwendung einer nicht unbilligen Geringschätzung seiner Dignité, und zu Erhaltung seiner Hochachtung, die ihm Vernünftige sonst gerne und willig geben, vernünftiges und gegründetes vorbringen wollen? Müssen weise Männer nicht auf die Folgen, und danebst auf künftige Zeiten sehen?

Solte es da unmöglich seyn, daß mahls ein Landes-Herr regierte, der entweder öffentlich oder heimlich, einer andern Religion zugethan, als unsere Gottes-Gehelre, und die mit ihnen haltende Stände bekennen? Könnte nicht ein solcher Herr, dem Clero mahls auf solche Art, zur Ablefung von den Cankeln, unter einem verschlossenen Siegel, eine so genandte DoArinal-Constitution zuschicken? die so wohl zur Grundstürzung unserer Lehre, die wir bisher, durch des Höchsten Gnade, in ihrer Reinigkeit, nach der Fürschrifte Jesu und seiner treuen Vorhen bekennen, als auch zur gäncklichen Vernichtung unserer bisherigen Kirchen-Verfassung gereichte? wie? wann so dann die Herren Geistlichen einen eben so blinden Gehorsam gegen den Imperantem statuiren wolten, als deren einige iho affectiren? Würden nicht Sie so wohl als die ganze Mecklenburgische Kirche dadurch in Gefahr kommen? und wie will endlich Clerus alsdann im Stande seyn, solcher Anmuthung, verschlossene, ihm, dem Inhalt nach, unbekante Schreiben abzulesen, sich zu erwehren? wie will er sich also dann von Befolgung, der Art Fürstlicher Befehle entbinden? da er sich bisher so willigst unterzogen. Entweder ein Ehrwürdiger Clerus muß dann auch eine obedientiam passivam erweisen, oder auch die bisherige

Principia von solchem blinden Gehorsam ablegen, und dagegen einen Christlichen und nicht unvernünftigen Gehorsam zeigen, wie solches unser vernünftige Gottesdienst (als nach welchem wir dem Schöpfer der Vernunft zwar unsere Vernunft mit Freuden aufopfern, aber deswegen ihn doch nicht ohne Vernunft, ohne Begriffe und ohne zu wissen, wie, und warum! anbeten, und mit demüthigem Gehorsam verehren) erfordert, damit, wenn nach diesem ein dergleichen, gar leicht möglicher Fall existiren solte, der Clerus nicht seines Unbestandes wegen, sich eine Verachtung bey der klugen Welt zuziehe.

Mein Freund! dir werden vielleicht hiebey Gedancken einfallen, die ich fast errathe. Du wirst denken, die Geistlichkeit unsers Vaterlandes werde mich für ihren Feind halten; dieß bekümmert mich gar nicht. Ich dürfte nur bloß meinen Namen nennen, so würde ich diesen Verdacht schon von mir abgelehnet haben. Denn ich liebe und ehre unsers **Christliche Väter**, bin auch dafür unter ihnen bekant, und selbst nicht ungelitten. Daß ich alle diese Folgerungen nach einander ausgewickelt, das habe in der guten Absicht gethan, damit sie denen, welchen selbige unbekant, desto besser in die Augen leuchten.

Ich bin gewiß, daß nicht leicht jemand von den Herren **Geistlichen** unsers Landes, diese Folgerungs-Schlüsse alle, und so oft, wie ich gehört. Ich bin nicht selten aufs empfindlichste dadurch betrübt worden, weil ich nach oftmahliger Prüfung gefunden, daß unsere Ehrwürdige Clerisey, wenn gleich in einigen, doch nicht in allen Stücken zu entschuldigen, und davon loszuwickeln gewesen. Solte ein anderer mehr Fähigkeit besitzen, dieß auf eine gründliche Art auszurichten, würde es mir keine geringe Freude seyn.

So viel begreiffe ich, daß ein Christlicher Gehorsam gegen seine **Obern** nicht so weit gehen könne und müsse, daß ich aus einer blinden Verehrung, oder aus Furcht etwas unternehmen solte, daß entweder einem dritten, oder mir selbst, zu nicht geringem Nachtheil gereicher, und daher mir so wohl, als jenen, eine Gefahr, die Gewissens-Freyheit zu verlihren, zu wachsen kan.

Wie würde das mit einer wohlgeordneten vernünftigen Liebe seiner selbst, und seines Nächsten bestehen können? Würde auch dabey die Glückseligkeit eines Volcks, welche der Regent zum fürnehmsten Zweck haben soll, zu erhalten seyn? Würde man durch Verweisung eines so blinden Gehorsams, nicht sich selbst bey der Christlichen Welt verächtlich und verwerflich machen? und mag ein solcher blinder Gehorsam auch dem **Schöpfer** gefallen? **Gott** hat eine wahre souveraine Gewalt über die Menschen, indem wir durch ihn allein leben, weben und sind; Aber er fordert dennoch keinen blinden Gehorsam von seinen vernünftigen Geschöpfen, sondern läßt uns in seinem Wort allenthalben deutliche Spuzzen lesen, daß durch die uns abgeforderte gehorsamliche Befolgung seines **Gesetzlichen und Evangelischen Gnaden-Willens**,
unsere

unsere alleinige Vereinigung mit ihm, als dem allerseiligsten Wesen, und folglich unsere höchste Glückseligkeit gesucht, und auch erhalten werde. Solten nun **Obrigkeiten**, die Götter der Erden heißen, weil sie **Gottes** Bild an sich tragen, nicht auch hierin dem allerhöchsten Gebieter und Beherrscher des Erd-Cranzes ähnlich seyn, und in der That beweisen, daß der **Gehorsam**, den sie von ihrem **Volck** verlangen, nichts anders, denn ihr **würckliches Wohl**, und ihre **Glückseligkeit zum Zweck** habe! Wie reimet sich aber mit diesem Zweck ein so blinder Gehorsam, der nur unvermerkt die unleidliche Fessel eines Gewissens Zwangs anlegt? Die gegenwärtigen Zeiten, in welchen man bemühet ist, alle Begriffe genau zu bestimmen, und deutlich auszuwickeln, lassen mich hoffen, daß auch viele, die hierin eine niedrige Meynung hegen, werden zurücke kommen, und sich eines bessern begreifen.

Die **Veringschäkung des Geistlichen Standes**, worüber die **Geistlichen** unsers Vaterlandes eine Zeitlang so sehr geklaget, haben sie in der That größten Theils dem blinden Gehorsam gegen den **Hof** zuzuschreiben. **Lehrer** sind um der **Gemeine** willen, und solten billig nur auf das geistliche Wohl ihrer Zuhörer, bedacht seyn, und also sich nicht in andere Dinge, die zumal zum Nachtheil ihrer Zuhörer gereichen, mischen lassen. Vielmehr wären sie schuldig, die ihnen anvertraute Gemeinen, in solchen Fällen, mit zu vertreten. Wie man denn nicht unbillig glaubet, daß, wenn die **Geistlichkeit** dieses Landes, zu den Zeiten, als der betrübte Anfang des Nothstandes, worunter das Land noch erliegt, gemacht worden, mit vereinigtm Verboth und Muth die **Landes-Herrschaft** von dem **Gott-mißfälligen Despotismo**, oder **arbitrarischen Regimente** abgemahnet hätte, daher vielleicht eine **Fürstliche Sinnes-Änderung** hätte erfolgen mögen. Was für Gutes! Was für Segen und **Wünschen**! Was für Liebe und Hochachtung! würde die **Clerisey** sich dadurch nicht zugezogen haben! dahingegen viele ihres Mittels nachher haben das Gegentheil erfahren müssen. Wiewol man, von der andern Seite, darin auch zu weit gegangen, und so viele Proben eines unbilligen, unchristlichen Hasses, durch die **Chicane** und **Einschränkung der Gefälle** gegeben, daraus man fast schliessen solte, daß man an seinem Theil auch wenig oder gar keine Liebe und Hochachtung mehr hegete, so wohl für **Gottes Wort** als dessen **Diener**. Wie man aber in dem ersteren nicht alle **Herrn Geistliche** beschuldigen kan, so kan man auch im letzteren nicht allen von **Adel** durchgängig eine solche Lieblosigkeit zuschreiben, sondern wir haben doch noch viele aus deren Anzahl, die sich höchst-vernünftig zu bescheiden wissen, daß der **Geistliche Stand** ein **Ehrwürdiger Stand** sey, und die es auch daran nicht ermangeln lassen, ihre **Prediger**, in seiner **Ordnung**, zu lieben und zu ehren.

Ich breche hiemit ab, und sage nur noch, daß es mir überaus nahe geht, daß dem **Herrn Stieber** auch begegnen müssen, worüber so viele gerechte Klagen führen,

ren, daß nemlich die Ministri Sr. Durchl. bey allerley Fürfällen, Eydliche Reverte von den Leuten begehren, und wenn sie sich dazu wegern, dieselben durch gute und bequeme mündliche Erklärungen befänftigen, und zu würcklicher Ausführung ihres Verlangens bereden, wovon man aber nachher eine so übele Usage machet, daß auch die meisten deswegen Relaxationes & Cassationes an höheren Orten suchen müssen.

Mein Freund! solten meine Gedancken mit deinen Einsichten nicht durchgängig einstimmig seyn, so ist dir bekant, daß ich gerne eine bescheidene Weisung und Belehrung eines bessern annehme. Die mir von deiner Hand um so angenehmer seyn würde, als ich bisher durch vielfältige Proben gewiß bin, daß du dir in allen deinen Handlungen die Wahrheit und Liebe zu einem steten Leit-Stern gesetzt. Gehab dich wohl, lebe vergnügt und glücklich. Geschrieben im Monath Februario 1738.

Post Scriptum.

Soch habe gut befunden zu meines Freundes Nachricht, aus den vorerwähnten alten Kirchen- und Superintendenten-Ordnungen, von den Jahren 1552. 1557. 1571. dergleichen auch aus der also genannten revidirten Kirchen-Ordnung von 1602. oder 1650. und deren Erläuterung von 1708. einige Auszüge sub Lit. K. und zwar sub Num. 1. 2. 3. 4. & 5. mittheilen.

Hieraus ist der ganze Processus zu ersehen, wie es, nach der heilsahmen Reformation unserer Kirchen in vorigen Zeiten mit der Wahl und Ordination der Candidaten bey den adelichen Patronat-Kirchen gehalten worden, und gehalten werden sollen, 2) wann eigentlich das Amt der Herren Superintendenten sich anfangen soll, nemlich alsdenn erst, wann der Candidat bereits erwählet worden, und seinen Beruff oder *Kocation* schon gehabt hat; So soll er den Superintendenten sich presentiren, daß er demselben von seinem Beruff und Sitten die Zeugnisse bringe, und sich examiniren lasse. Der hieher gehörige Auszug aus der Superintendenten-Ordnung sub Num. 3. ist so deutlich, daß nichts dagegen mag gesagt werden.

Wiewohl, die ehmalige und schon vorherührte Lehrsäße der Theologen und Juristen, als ob ein Fürst als Bischoff, eine unumschränckte Macht habe in Kirchen-Sachen, und darin eigenes Gefallens ordnen könne, haben auch unsere Landes-Fürsten gereizet, zu versuchen, ob sie hiezin nicht eine Aenderung verfügen könnten, und damit die Stände (als welchen in reversalibus heiligst versprochen worden, in Religions- und Kirchen-Sachen, von Fürstlicher Seiten, keine Aenderung zu verhängen) hierdurch nicht aufgebracht würden, so hat man zu solchem Ende in der revidirten Kirchen-Ordnung, (siehe Num. 4. Lit. K.) die Worte: mit Vorwissen der Superintendenten, recte einfließen lassen. Wer aber in unferen

feren Mecklenburgischen Landes-Sachen nicht unerfahren, dem muß bekant seyn, daß diese Revision der Kirchen-Ordnung de 1602. & 1650. in hoc passu der Landes-Verfassung entgegen, einseitig und ohne Vorwissen der Stände geschehen, und daß solche dagegen gleich bey Hofe vielfältige Beschwerde geführt, sich aber mit den Fürstlichen generellen Versicherungen; "daß man nicht gewillet, den Ständen ihr Recht zu nehmen", um so eher abweisen lassen; als die Worte: Mit Vorwissen des Superintendenten, noch lange nicht dessen würckliches Zugesehyn bey der Wahl involviren.

Wer dieß daraus erzwingen wolte, der würde die Kirchen-Ordnung selbst gegen sich haben, denn so heist es in dem sub Lit. K. Num. 4. angeführten Auszuge: Wir vermahnhen (also ist es noch nicht mahl ein Befehl, sondern nur ein Consilium paternum Principis, gleichwohl will man jetzt, aus solchen ehemaligen Landes-Väterlichen Ermahnungen ein Gesetz erzwingen) doch alle, daß Sie . . . tüchtige Persohnen suchen, und dieselbige, mit Vorwissen des Superintendenten, der Gemeine presentiren, und sämtlich erfahren, ob sie ziemliche Gaben haben, und sind Gottsfürchtige Männer. Ich solte denken, daß aus dem Zusammenhange diese Worte, und deren bisherigen rechtmäßigen applicatione in praxi, deutlich genug hervorleuchte, wohin das Vorwissen des Superintendenten gemeinet sey? nemlich dahin, daß dieser die Candidaten tentire, und sie predigen höre, und dadurch im Stande sey, daß der Patronus von ihm erfahren könne, ob der zur Präsentation ernannte Candidat die gehörige Tüchtigkeit, und innere unungänglich nöthigen Gaben zu einem Predig-Amte besitze; dann von den äußerlichen Gaben kan der Patronus selbst urtheilen, wenn er den Candidaten predigen höret.

Ein mehreres weiß ich aus dem blossen Vorwissen nicht heraus zu bringen. Will man seine Zuflucht zu den folgenden Worten nehmen, daß Patronus und Superintendentens sämtlich erfahren sollen, ob der Präsentandus ziemliche Gaben habe und ein Gottsfürchtiger Mann sey, und daß er daher der Wahl mit beywohnen müsse; so müste man sagen, daß die Kirchen-Ordnung unweisliche und verständigigen Leuten unanständige Handlungen anbefehle, welches doch vermuthlich, niemand wird einräumen wollen.

Dieß müssen aber alle diejenigen nothwendig sagen, die darum den Superintendenten bey der Wahl wollen zugezogen wissen, daß er alsdenn erfahre, ob der Präsentandus die nöthige Gaben habe und ein Gottsfürchtiger Mann sey.

Ist alsdenn Zeit, wenn um die Wahl Gott schon angeflehet worden; wenn die Gemeine jetzt wählen soll, daß man des Candidaten Gaben und Gottsfurcht erst zu erfahren suche? Ist möglich, daß man aus der blossen Wahl-Predigt, davon man nicht einmahl gewiß seyn kan, ob der Prædicant sie selber ausgearbeitet,
von

von des Präsentandij Gaben sich überzeugen könne? Man wird ja wohl hiebey nicht bloß auf die äußerlichen Gaben sehen wollen. Die innere Gaben und Tüchtigkeit sind, die einen Menschen geschickt machen, eine Gemeinde zu führen. Kan nun der Superintendentens dieß so wenig, als seine Gottesfurcht, aus der Prob- oder Wahl-Predigt erfahren, würde es unzeitig seyn, daß man alsdann erst eines solchen Menschen Gaben und Wandel erfahren wolte; So kan man, ohne zu sagen, daß die Kirchen-Ordnung unweisliche Handlungen fürschrifte, unmöglich behaupten, daß der Superintendentens, in der Absicht, zur Wahl nothwendig müsse gezogen werden.

Folglich thut dieser Passus gar keinen Fürschub, daraus man folgern könne, daß Superintendentens bey den Adelichen Präsentationen concurriren müsse, sondern er will nur dieß, aus Landes-Väterlicher Fürsorge des Fürsten, erinnern, daß Patronus keine unrichtige Leute präsentiren möge, und, weil er selbst eines Candidaten innere Fähigkeit zu beurtheilen nicht allemahl im Stande sey, so möge er ihn denen Superintendententen zur Prüfung erst zuschicken, damit er durch den davon gewiß werde.

Weiter heist es an besagtem Ort der sogenannten revidirten Kirchen-Ordnung, (siehe Lit. K. num. 4.) so einer zum Predigt-Amt berufen wird, sol er den Superintendenten - - - präsentiret werden, und soll an Sie Zeugniß von seinem Beruf bringen. Was kan nun vernünftiger Weise hieraus anders folgen, als daß der Superintendentens damahls nicht zur Präsentation oder Wahl, auf den nicht Fürstlichen Patronat-Pfarren, hat sollen gezogen werden, wäre dies nicht, so würde es ja was Thorhaftes gewesen seyn, zusehen: Der neu-erwählte Prediger solle den Superintendenten Zeugniß von seinem Beruf bringen, da doch der Superintendentens selbst zugegen gewesen, und selbst am besten wissen müsse, ob der erwählte Prediger rechtmäßig berufen sey oder nicht. Wolte man sagen, die Erläuterung dieser revidirten Kirchen-Ordnung gebe den Aufschluß von diesen Worten, da werde gesagt, (siehe num. 5. sub Lit. K.) Patronus & Superintendentens solten bey der Präsentation beyde gleichsinnig verfahren. So antworte ich: Diese Worte müssen und können dahin nicht gedeutet werden, als solte Superintendentens bey der Präsentation auf einer nicht Fürstlichen Patronat-Pfarre mit gegenwärtig seyn, sonst würden sie der gleich vorhergehenden Fürstlichen Versicherung, daß man es in Präsentationen, was eines jeden Gerechtfame betrifft, bloßhin bey dem Jure communi, und der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung lassen wolle, widersprechen, dieweil so wenig aus dem Jure communi zu erweisen, daß ein Princeps den Ständen ihre Gerechtfame beengern könne oder möge, als es aus den Kirchen-Ordnungen, mit irgend einem Tittel, darzuthun, daß Superintendentens bey der Wahl, nomine Episcopi, concurriren müsse. Bey vernünftigen Geset-
Gebern,

Gebren, und billigen Gesezen, wenn sie anders je eine Gültigkeit erlangen sollen, muß sich aber kein Widerspruch finden, sonst sind sie, an sich, schon null und verwerflich. Das Fürstliche Ministerium hat dieß vielleicht begriffen, darum hat es seine Absicht, zwar ziemlich, in obigen Worten blicken lassen, aber es doch noch nicht rathsam erachtet, mit der Sprach recht heraus zu rücken. Es würde nicht so an sich gehalten, und so versteckt, sondern mit durren Worten, ausgedrückt haben: Daß Superintendens zu besagten Präsentationen gezogen werden sollte, wann es sich hiezu berechtiget glaubt. Allein man ist von dem Ungrunde und Unrechtmäßigkeit solcher Präsentation noch zu sehr überzeugt gewesen, darum hat man sich noch zu der Zeit entblödet, sich darüber deutlich heraus zu lassen. Die Stände haben diese und andere verborgene Absichten aber gar leicht erkannt, und daher, weil die Erläuterung, ohne ihre Zuziehung, und zu ihrem Nachtheil, gestellet worden, von Kayserlicher Majestät, derselben Suspensionem quoad effectum gesucht, und auch auf aller unterthänigstes Flehen, erhalten. Über dieß haben die Patroni, weil sie, ungeachtet ihres vielfältigen Klagens und demüthigen Bittens, von Seiten des Hofes nicht gehört werden wollen, in den Kayserlichen Haupt-Resolutionen ad gravamina, de dato Wien, den 19. Octobris 1724. auch so viel diesen Punkt betrifft, eine allergerechteste Erledigung dieser langgeführten Beschwerde, den Landes Grund-Gesezen gemäß, erhalten, des Inhalts: Daß die Patroni bey ihrer alten, in der Kirchen- und, mit Consens der Stände errichteten, Superintendenten-Ordnung, stabilirten Gerechtigkeit der freyen Wahl, und Präsentation der Prediger, ohne Beyseyn und Zuthun der Superintendenten, nach wie vor unbeeinträchtigt zu lassen. Mein Freund! Lebe versichert, daß kein Schicksahl meine Liebe und Neigung gegen Dir zu ändern vermögend seyn wird.

Im Monath Februario. 1738.



E

Beylagen

Beylagen:

A.

Das Fürstliche Rescript an das Consistorium.

Von Gottes Gnaden, Carl Leopold, Herzog zu
Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und
Ragzburg, auch Graf zu Schwerin der Lande
Rostock und Stargard Herr.

Sofern gnädigsten Gruß zuvor, Wohl Ehrwürdige, Ehrenveste, und Hochgelahrte, liebe und andächtige Getreue. Wir haben aus euren unterthänigst eingesandten Vorstellungen vom 16ten dieses vernommen, was massen von Schwerin aus, unter fälschlichem Deckmantel, einer sogenannten Kayserlichen Commission, verschiedene zu Veränderung unsers geistlichen Gerichts, und intendirter Einbringung des von Darguhn entlaufenen, und aus lauter Fürstl. Gnaden von Uns aufgenommenen, aber gleichfals meinedig entwichenen Stiebers, abzielende unstatthafte Erkänntnisse an euch ergangen, da beneben auch höchst mißfälligst daraus bemercket, wie ihr in euer bisherigen Pflichtmäßigen Treue zu wancken scheinet.

Als aber aus denen Reichs-Grund-Gesetzen, und insonderheit ex instrumento pacis Westphalicae art. 5. § 16 notorisch ist, daß nebst andern regalien, das Jus Dioecoesanum & tota Jurisdictione ecclesiastica cum omnibus suis speciebus, Uns als einem uhraltten Reichs-Fürsten, unter was Schein es auch immer seyn möge, im geringsten nicht gekräncket, auch von Kayserlicher Majestät in keinerley Weise und Wege angefochten werden könne, folglich auch ihr als von Uns bestellet und beendigte Consistorial-Räthe nicht schuldig, denen mittelst schändlichem Mißbrauch Kayserlicher Auctorität, Reichs-Gesetz-brüchich, an Euch erlassenen, und etwa noch zu erlassenden ankräftigen Erkänntnissen, die geringste Parition zu leisten. So werdet ihr nach reiflicher und besseerer Überleg. und Erwägung dieses, in euren Gewissen überzeugt werden, daß dasjenige, was ihr von einer höheren Macht und Gewalt in eurem unterthänigsten Supplicato berühret, ungegründet sey, und euch von eurer Pflichtschuldigen Treue und Standhaftigkeit nicht abschrecken müsse, sondern vielmehr diejenige, welche einer solchen ungerechten Gewalt sich freventlich anmassen, oder auch Folge leisten; ipso jure & facto in die Straffe des Friedebruchs, das ist in Bann und Acht verfallen, und vor Gott und Uns dermaleins würdet schwere Rechenenschaft zu geben haben, wenn ihr euch unter dem nichtigen Praetext einer solchen Friedbrüchichen Macht und Gewalt soltet verlei-

ten

ten lassen, dem Eyd und der Pflicht / womit Uns, als eurem alleinigen Summo Episcopo: und
wahren Regierenden Landes-Herrn, ihr unauföpflich verbunden, entgegen zu handeln, und zu
verdammlichen Folgen, die euch so dann alle zur Last ohnfeslbahr gereichen müssen, ärgerliche
Gelegenheit zu geben. Und da euch ausser dem nicht unbekant seyn kan, welcher gestalt der ober-
wehnte Pflichtlose und Meineydtige Stieber vor einiger Zeit wieder Unfern Vorbrunst und Consens
sich absentiret, und anfänglich nach Rostock, demnechst aber so gar nach Schwerin sich verfüget,
und nunmehr also anmaßlicher Superintendentens Rostockischen Districts gebrauchen lassen wolle,
ingleichen damit umgehe, als Kirchen-Rath und Professor Theologiae zu Rostock, durch den von
ihm selbst so vielfältig verdammten Weg, sich einzunisteln, auch dieser abgeseimter Heuchler zwar
im Anfange durch mancherley Vorstellungen, das gnädigste Versprechen zu ertochten Bedienung
gen von uns erschlichen, jedoch mit der ausdrücklichen Condition, daß, so lange die Urruhe in un-
sern Herzogthümern und Landen fortdaurete, er wider Unfern Willen von Uns nicht entweichen
wolte, noch solte, wie es der von ihm gestellte und hiebey in Abschrift angeführte Eydliche Re-
vers in mehrem besaget: Wir aber nach der Hand und von Zeit zu Zeit die in seinem innersten ver-
borgene Lücke, und daß nichts weniger als wahre Gottesfurcht und Redlichkeit in ihm wohne, sehr
wohl verspüret und entdecket: inmassen Wir bey verschiedenen Gelegenheiten, theils in Religions-
theils auch in andern Sachen, denselben dermassen veränderlich gefunden, daß Wir Uns nichts
Zuverlässiges von ihm versichern können, so haben Wir billigst Bedencken tragen müssen, ihme ei-
nen considerablen Posten, wie er unwürdig zu besetzen gedencet, anzuvertrauen, gleich wie Uns
keine dar auf erfolgte leichtfertige Desercion vor aller Welt darinne justificiret. Befehlen euch dem-
nach gnädigst, dabey aber auch ernstlich, daß Ihr, als gewissenhafte Männer und rechtschaffene
getreue Diener und Untertthanen in eurer so gerechten Sache, unter dem kräftigen Beystand und
mächtigen Schug Gottes, allen gewaltsahmen Zubringlichkeiten, Eyd- und Pflichtmäßig, mit
standhaftem Muth widersehen, mithin erregten Stieber vor keinen Superintendenten erkennen,
noch demselben das geringste, was sonst einem Superintendenten zukömmt, verstaten, vielweni-
ger ihn, wenn er sich als Kirchen-Rath einzudringen suchen will, auf- und anzunehmen, sondern
als einen heillosen Menschen, Meineydtigen, Bösewicht und schändlichen Verräther, aller Orten
vermeiden und von euch abthun, und sonst euch nichts nachtheiliges aufbürden, sondern allen-
falls über euch ergehen lassen sollet, was die Göttliche Vorsehung über euch verhänget hat, damit
für Gott und Uns ihr in euren Gewissen außser Verantwortung bleibet, und um das Zeitliche nicht
ewig Schaden an euren Seelen leiden dürffet. An dem geschiehet unser gnädigster Wille und
Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Wismar den 21. Octobris 1737.

Ad mandatum Sereniss.
proprium

Fürstl. Mecklenb. zur Regierung verordnete
Geheime und Rätthe.

2

B.

B.

Das Fürstliche Rescript an den Superintendenten Siggelkow
und die Clerisey der Parchimischen Superintendentur.Von Gottes Gnaden Carl Leopold, Herzog zu
Mecklenburg.

Sofern gnädigsten Gruss zuvor. Wohl Ehrwürdiger und Hochgelahrter, Lieber andächtiger und Getreuer. Wir fügen euch hiemit zu wissen, und mag euch bereits vorhin schon bekant seyn, welchergestalt Uns der von Darguhn entlaufene, und von Uns aus lauter Fürstl. Gnaden aufgenommene Stieher, vor einiger Zeit unterthänigst ersuchet. Wir geruheten gnädigst ihn auf einige Wochen Erlaubnis zu ertheilen, daß er ins Land verreisen und seine Angelegenheiten in Ordnung bringen möchte, der selbe sich aber wieder unsern Vorbewußt und Consens anfänglich nach Rostock und nunmehr so gar nach Schwerin verfüget, und von da aus, als anmaßlicher Superintendentens des Rostockischen Districts zu Ordinirung gebrauchen lassen wolle, imgleichen damit ungehe, als Kirchen-Rath und Professor Theologiae zu Rostock, durch den von ihm selbst so vielfältig verdammten Weg, sich einzunisteln.

Ob nun zwar dieser abgefeymter Heuchler anfänglich durch mancherley Vorstellungen das gnädigste Versprechen zu erwehnten Bedienungen erschlichen, jedoch mit der ausdrücklichen Condition, daß, so lange die Unruhe in Unsern Herzogthümern und Landen fortbaurete, er wieder Unsern Willen / von Uns nicht entweichen wolle, noch solte, wie es der von ihm angestellte und hiebey in Abschrift angefügte Eydliche Revers in mehrerem besaget. So haben Wir doch nach der Hand, und von Zeit zu Zeit, die in seinem innersten verborgene Tücke, und daß nichts weniger denn wahre Gottesfurcht und Redlichkeit in ihm wohne, sehr wohl verspühret und entdeckt. Allermassen Wir nach der Hand bey verschiedentlichen Gelegenheiten, theils in Religions: theils andern Sachen denselben dermassen veränderlich gefunden, daß Wir Uns nichts zuverlässiges von ihm versichern können; auch desfalls billigt Bedenken getragen, ihm einen so considerablen Posten, als er unwürdig zu besteigen gedencket, anzuvertrauen, gleich wie uns seine gegenwärtige leichtfertige Dejection vor aller Welt darin justificiret.

Befehlen euch demnach gnädigst und höchsternstlich, denen zu der Parchimischen Superintendentur gehörigen Euren Praepositis und Pastoribus, samt und sonders, dieses ungesäumt kund zu machen, und dabey anzudeuten, daß sie diesen Stieher vor keinen Kirchen-Rath und Superintendenten erkennen, sondern als Seillosen Menschen, Nemeydigen, Bösewicht und Verräther aller Orten vermeiden und verabscheien, auch solches alles bey Vermeidung Unser höchster Ungnade und harter Ahndung also und nicht anders halten sollen, wie ihr denn für eure Person euch gleichfals Pflichtmäßig darnach zu achten habt. An dem geschicht Unser gnädigst auch ernster Wille, und Meinung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Datum Wismar, den 30. Octobris 1737.

Ad mandatum Serenissimi
proprium

zur Regierung verordnete Geh. und Rätthe.

C.

Das Reversal-Bekantnis.

Ich zu Endes Unterschriebener versichere und verspreche unter Göttlichem Beystande, in dem mir gnädigst anvertrauten heiligen Amte alle meine Gedanken und Sinnen unter Bethen dahin zu richten, daß nach dem wahren Sinn, und nach der Antocißung der heiligen Göttlichen Schrifft, das Reich der Finsterniß möge zerstöhret, und das Reich Gottes inwendig in mein und meiner Zuhörer Seelen an und aufgerichtet werden, wie wir nemlich durch eine andere Göttliche Geburth von oben in Christo Jesu neue Creaturen werden, in welchen Christus Jesus lebe, und Gestalt gewinne, der alte Adam auch täglich mehr und mehr verwese und sterbe, wir also auf diese Art Tempel des lebendigen Gottes werden, und der wesentlichen Einwohnung der Heiligen Dreyeinigkeit mögen theilhaftig seyn und bleiben in Ewigkeit, und in beständigem Glaubens-Verlangen, von Grunde der Seelen / nach der Dreyeinigen Lebens-Quelle, das wahrhaftige Licht finden, und Christo immer genauer vereiniget, und immer tieffer in Ihm eingewurzelt und gegründet werden mögen, auf daß, wie der alte Adam, durch tägliche Busse in uns immer mehr und mehr muß untergehen, also auch Christus immer mehr in uns Gestalt gewinne, und wir immer völliger werden.

Wer also in Christo ist, und Christus in ihm, der hat das höchste Gut, und er lebet nicht mehr ihm selbst, sondern dem, der für ihm gestorben und auferstanden ist, und nun durch den Glauben in ihm lebet / und überwindet die Welt, in und ausser ihm.

D.

Der von dem Herrn Stieber unterschriebene, und dem Fürstl. Rescript an die Clerisey angeschlossene Lydliche Revers.

Ennach durch die lenckende Vorsehung des Allerhöchsten, des Regierenden Herrn Herzogen Carl Leopold zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. mir Endes Unterschriebenen das besondere gnädige Vertrauen zugewandt, zu Dero Superintendenten des Rostockischen Superintendentur-Crayes, aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, mich zu bestellen, als halte solche ausnehmlichste hohe Gnade und Clemence Zeit Lebens mit ersinnlichster devotester Erkanntlichkeit zu verehren ich mich unauslößlich verbunden, gelobe und verspreche darauf für dem allwissenden und meines Herzens Lauterkeit innigst erforschenden und kennenden Gott, daß ich nicht allein unter Göttlicher Gnaden-Regierung, in dem mir anvertrauten wichtigen Amte, meinem Beruff und anebenebst von mir gestellten Reversal-Bekantniß gemäß, mich in Lehr und Leben unverweiglich, nicht minder nach denen Reichs-Fundamental-Gesetzen beständigst anführen und verhalten, sondern auch in höchstbesagter Hochfürstl. Durchl. Pflichten und Diensten, so lange die unruhigen Zeiten nach Gottes Willen noch anhalten, und fortdauern, unveränderlich verbleiben, und von Höchst-Deroseiben, ohne dazwischen aus tieffesten Bewegnissen unterthänigst gesuchter / auch darauf gnädigst erfolgter Bewill

E 3

Bewill'gung mich nicht scheiden, sondern so wohl, so lange Ihre Hochfürstl. Durchl. Dero Demeure allhie zu behalten gefällig seyn möchte, bey Deroselben Hohen Person und Suite mit wesentlicher Gegenwart unverrückt verbleiben, als Höchstderoselben, wenn sie nach einem andern Evangelischen teutschen Ort sich etwan zu begeben, ihren Angelegenheiten gemäß finden, und allda meiner Person Anwesenheit und Dienste gleichfals gnädigst verlangen solten, willigt und gehorsamst folgen wolle. Getreulich und ohne Gefährde. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort, durch unsern Heyland und Erlöser Jesum Christum in Krafft des Heiligen Geistes. Dessen zu Uthkund ich gegenwärtigen Eydlichen Revers mit Schrift und Unterschrift eigenhändig von mir gestellet, und mit meinem gewöhnlichen Pittschafft bestärket habe. So geschehen Wismar, den 22. Octobris 1735.

(L. S.)

Georg Friederich Stieber,

E.

Der erste Eydliche Revers, wessen Unterschrift verbeten.


Sinnach durch die lenckende Vorsehung des Allerhöchsten, des Regierenden Herrn Herzogen Carl Leopolds zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. mir Endes Unterschriebenem das besonders gnädige Vertrauen zugewandt / zu Dero Superintendenten des Rostockischen Kirchen Crayses, aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, mich zu bestellen, als halte solche ausnehmliche hohe Gnade und Clemence Zeit Lebens mit ersinnlichster devotester Erkänlichkeit zu verehren, ich mich unaufhöflich verbunden. Gelobe und verspreche darauf für dem allwissenden, und meines Hergens Lauterkeit innigst erforschenden und kennenden Gott, daß ich nicht allein unter Göttlicher Gnaden-Regierung in dem mir anvertrauten wichtigem Amte / meinem Beruf und anbenchst von mir gestellten Reversal-Bekänntniß gemäß, auch in Lehr und Leben unverweiflich, nichts minder nach denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, so mir in einem gedruckten Extract zu meiner Nachricht und Verständigung mitgetheilet und zugestellet worden, in gehorsamer richtschamerlicher Obacht beständigst aufführen und verhalten, sondern auch in höchstbefagter Ihre Hochfürstl. Durchl. Pflichten und Diensten bis an mein seeliges Lebens-Ende unveränderlich verbleiben, und von Höchstderoselben unter keinerley Fürwand, wie derselbe immer erdacht werden und Nahmen haben könnte, mich abwenden, noch abwendig machen lassen, sondern so wohl, so lange Ihre Hochfürstl. Durchl. Dero Demeure allhier zu behalten gefällig seyn möchte, bey Deroselben hohen Person und Suite mit wesentlicher Gegenwart unverrückt verbleiben, als auch Höchstderoselben allenthalben, wohin sie sich etwa weiter wenden, und meine persöhnliche Anwesenheit und Dienste ferner gnädigst verlangen solten, willigt und gehorsamst folgen wolle. Getreulich und ohne alle Gefährde. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort, durch unsern Heyland und Erlöser Jesum Christum in Krafft des Heiligen Geistes. Dessen zu Uthkund ich gegenwärtigen Eydlichen Revers mit Schrift und Unterschrift eigenhändig von mir gestellet, und mit meinem gewöhnlichen Pittschafft bestärket habe. Wismar, den 16. Octobris 1735.

F.

F.

Der zweyte zur Eydlichen Unterschrift vorgelegte

Revers.


 Einnach durch die lenckende Vorsehung des Allerhöchsten, des Regierenden Herrn Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Hochfürstliche Durchlaucht, mir Endes Unterschriebenen das besonders gnädige Vertrauen zugewandt, zu Dero Superintendenten des Rostockischen Superintendentur-Cranzes, aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, mich zu bestellen, als halte solche ausnehmlichste Gnade und Clemence Zeit Lebens mit ersinnlicher devotester Erkänlichkeit zu veneriren, ich mich unaufköslich verbunden. Gelobe und verspreche darauf für dem allwissenden und meines Herzens Lauterkeit innigst erforschenden und kennenden Gdt, daß ich nicht allein unter Göttlicher Gnaden-Regierung in dem mir anvertrauten wichtigem Amte, meinem Beruf und anbenest von mir gestelltem Reversal-Bekänntniß gemäß, mich in Lehr und Leben, unverweisslich, nicht minder nach den Reichs-Fundamental-Gesetzen beständigst aufführen und verhalten, sondern auch in höchstbesagter Thro Hochfürstl. Durchl. Pflichten und Diensten bis an mein seliges Lebens Ende unveränderlich verbleiben, und von Höchst. Deroselben ohne dazu aus triffstigsten Bewegnissen, unterthänigst ersuchter, auch darauf gnädigst erfolgter Bewilligung mich nicht scheiden, sondern so wohl, so lange Thro Hochfürstl. Durchl. Dero Demeure alhie zu behalten gefällig seyn möchte, bey Deroselben hohen Person und Suite mit wesentlicher Gegenwart unverrückt verbleiben, als auch Höchst. Deroselben, wenn Sie nach einem andern Evangelischen teutschen Ort sich etwa zu begeben ihren Angelegenheiten gemäß finden, und alda meine Persönliche Anwesenheit und Dienste gleichfals gnädigst verlangen solten, willigst und gehorsamst folgen wolle. Getreulich und ohne alle Gefährde. So wahr mir Gdt helffe und sein heiliges Wort, durch unsern Heyland und Erlöser Iesum Christum, in Krafft des Heiligen Geistes. Dessen zu Uherkund ich gegenwärtigen Eydlichen Revers mit Schrift und Unterschrift, eigenhändig von mir gestellet, und mit meinem gewöhnlichen Pittschafft bestärcket habe. So geschehen Wismar, den 18. Octobris 1735.



G.

Des Superintendenten Stiebers Memorial an den Herrn, um
Behändigung seiner *Vocation*, und Einweisung in seine
beschworne Aemter.

Durchlauchtigster Regierender Herzog / Gnädigster
Fürst und Herr.

S Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, nach 23. Jähriger sorgfältiger Führung meines durch einen rechtmäßigen Göttlichen Veruff empfangenen heiligen Lehr. Amtes, mich unwürdigen Diener des Evangelii einer gar hohen Ansehung zu würdigen, und vor dem Angesicht der ganzen Kirchen meines Glaubens Beständigkeit, nebst Gedult und Hoffnung zu probiren, dieweil auf Ew. Hochfürstl. Durchl. höchsten Befehl, durch andere Lehrer dieses Buthdes, bey den sorgfältigen Umständen meiner vorigen Hof-Gemeine, meinen obliegenden Pflichten nachzuleben, und sorgfältig zu vigiliren, nachdrücklich ammireret worden. Daher aber die langwierige Verfolgung, wegen erwiesener schuldigen Amtes. Treue, nur heftiger geworden; So habe dennoch ich so wohl, als alle die auf die verborgenen Wege Gottes Licht haben, hiebey auch die Vorsorge und Aufsicht meines Gottes verspühret und bewundert, welcher nicht nur durch mächtigen Trost meinen Glauben unterstützet, sondern auch bald in solchen extraordinaireren grossen Trübsalen und Verfolgung mir ein gloriose Zeugniß seiner allmächtigen Hülffe und Beyrath bey gerechter Sache, gegeben. Denn es meinem Gott allein zuschreibe, der Ew. Hochfürstl. Durchl. Fürst gnädiges Herz bey meiner hiesigen traurigen Anfunft und Exilio dahin gelencket, daß Höchst dieselben, mit mehr als Fürslicher Hulde, mich tief gebeugten Knecht in höchsten Gnaden aufgenommen, und mir eine weit grössere Thür zum Dienst der Kirchen, Erbauung des Reichthums und die Ehre Gottes zu verherrlichen, geöffnet; weder bey meinem ersten Veruff gehabt; denn anfangs haben Ew. Hochfürstl. Durchl. mir zu zweyen mahlen die hohe Gnade erwiesen, mit so unverdienter Huldreichster und freywilligster Fürslicher Versicherung, als jemahlen grosse Fürsten. Seelen, und die generculesten hohen Regenten pflegen, die Güstrowische und Rostockische Superintendentur zugleich, als sie der sel. Dr. Scaper verwaltet allergnädigst mir Unwürdigen anzutragen. Welche Hochfürstl. Gnade mir auch zu verschiedenen mahlen von dem sel. Herr G. Rath Wolffen versichert und wiederholet. Und da es Ew. Hochfürstl. Durchl. nachhero gefallen, einige Veränderung hierin zu machen, haben Dieselben die gnädigste Verfügung gethan, daß mir die Rostockische Superintendentur cum annexis, so als sie der sel. Herr Dr. Fecht gehabt (wie es in der Hochfürstl. Original - Vocation lautet) würcklich gnädigst anvertrauet seyn solle, und diß zwar mit solchem Fürslichen Ernst, daß, da vorher sich allerhand Zögerung gefunden, nunmehr Ew. Durchl. den 22. Octobris des 1735. Jahrs, durch Dero Geh. Archivarium Tidemann Vor mittags um 10. Uhr, in hiesigen Stadt. Organisten Holcken Wohnung, mir andeuten lassen, Höchst dieselben hätten resolviret, nicht eher zur Taffel zu gehen, bis die Superintendentur-
Sache

Sache zur Richtigkeit gebracht, dahero wohlgedachter Herr Tiedemann Ordre brachte, den vor-
 geschriebenen Eyd, der anvertrauten Rostockischen Superintendentur halber, im Rahmen des
 allwissenden Gottes, nach vorhergegangenem Gebeth und Anrufung des Höchsten, also ab-
 zulegen, daß solcher von mir mit eigener Hand ab-unterschrieben, auch mit meinem Pittschaff
 versiegelt, und also Ew. Durchl. unterthänigst von ihm, Herrn Tiedemann, eingehändiget worden.
 Desfalls nun gewissenhaft und ordentlich zu verfahren, damit ich wisse, worauf mein abzule-
 gender Eyd sich gründe, habe mir zuvor demüthigst das Original meiner Vocation zur Rostocki-
 schen Superintendentur ausgebetthen. Welchem unterthänigen petico Ew. Hochfürsil. Durchl.
 auch in so weit gnädigst deferiret, daß Herr Tiedemann mir solche von Ew. Hochfürsil Durchl.
 brachte, und in Händen gab, und weilten selbige damahls durch Ew. Hochfürsil. Durchlaucht.
 höchsten Namens: Unterschrift noch nicht bekräftiget war, Er, Herr Tiedemann die gewisse
 Hoffnung machte, wenn mein, in Unterthänigkeit abgelegter, ab- und unterschriebener Supe-
 perintendenten- Eyd Sr. Hochfürsil. Durchl. würde zugestellet seyn, so würden Ihre Durchl.
 auch die Vocation höchst, eigenhändig unterschreiben, weil Sie nicht eher essen oder zur Tafel
 gehen wolten, bis die Superintendentur- Sache zur Richtigkeit gebracht, dahero auch Herr
 G. Archivarius Tiedemann seine wohlgemeinte Gratulation, wegen conferirter Superintenden-
 tur schon abstattete. Wesfals nichts anders hoffen können, es werde auch selbigen Tages, die
 in Händen bereits gehabte Original- Vocation durch höchsten Namens: Unterschrift bestäti-
 get, und mir wieder allergnädigst zugestellet werden; Es hat sich aber, wieder alles Vermuthen,
 hiebey ein Aufschub nach dem andern, bey allem unterthänigsten sollicitiren, von Zeit zu Zeit,
 bey zwischen lauffenden gnädigsten Bertröstungen, geäußert.

Nachdem aber gedachten Superintendentur- Eydes halber, nicht nur bishero fast 2
 Jahr auf Ew. Durchl. höchsten Special- Befehl, hie in Wismar Deroselben zur Seiten in al-
 ler Unterthänigkeit verbleiben, und nicht allein am hiesigen theuren Orte vieles von dem Mei-
 nigen zusehen und verzehren müssen, sondern auch eben dieser Ursach halben, welches viel be-
 klaget, durch mein anbefohlnes Hierverbleiben, genöthiget worden, die schönsten Gelegenheiten
 andertwerts mit grösserm Segen und weit ruhiger der Kirchen Gottes zu dienen, habe müssen
 vorbey gehen lassen, und iezo gar noch traurige Adspekten und Difficultäten sich hervor thun
 wollen, die fast zu meiner abermahligen Verunglimpfung und grösten Bedruck hinausgeschlagen
 können, so habe wiederum aufs demüthigste, auch schriftlich Ew. Durchl. als Supremum Epi-
 scopum und Regierenden Landes: Fürsten und Vater, ich hiedurch in tieffester Summission an-
 stehen wollen, Ew. Hochfürsil. Durchl. geruhen, nach oben schon gepriesener/ gros-
 sen, und Beständigkeit liebenden/ Fürsten: Seelen gewohnter Gnade, dergleichen
 neue harte mir androhende Versuchungen abzuhalten, und keiner von irgenb einer Seiten ge-
 legten Hinderniß Raum zu geben, wodurch Ew. Durchl. Hohes Fürsten: Wort, so mit Eyd
 und Anrufung Gottes begleitet, auch gar oft Huldreichst, ja noch nenlichst wiederholet, und mit
 Fürst- gnädigster Versicherung besärcket worden, könte unkräftig und vernichtet werden. Nachdem
 es in ganz Teutschland an den höchsten Orten, ja in Schweden und Dencemarek durch Ew.
 Durchl. an Ihre Majestät ergangenes Schreiben kund worden, daß von Ew. Hochfürsil. Durchl.
 ich zu Dero Superintendenten ernant, und mich hoc vinculo desfals hie in Wismar unverrücket
 aufhalten müsse. Es wird demnach, daß das publicum nicht bey Geistlichen, und im Rahmen des
 Dreyeinigen Gottes, auch mit Eydes- Verbindung, beygelegten Aemtern und Titeln, so lange von
 uns illudiret zu seyn sich beklagen müsse, Ew. Durchl. eigener hoher Nahme (da Regenten divina ora-
 cula

cula veritatis sind) auch Dero Liebe zur Gerechtigkeit, alles zu versuchen, Guldreichen Antrieb geben, daß zur Ehre Gottes, der Kirchen Wohlseyn, zu Ew. Durchl. Hohem Nahmens, ausnehmender Glorie und Gewissens: Beruhigung alles erfüllet werde, was Dero mir in Händen gestellte Vocation, und der abgelegte Eyd angewiesen. Höchst: dieselben geruhen demnach durch Ubergabe, der mir längst durch Herrn Tiedemann eingereichten Vocation, und durch würckliche Anweisung, als oft demüthigst geberthen, zur Activität der beygelegten Superintendentur mich gelangen zu lassen. Dieses war in tieffer Demüth, doch aufs nachdrücklichste zu sehen, dringen mich nach fast 2. Jährigem Harren, die wichtigsten Ursachen. 1) Der Wohlgefallen des allmächtigen Gottes, der den Mißbrauch des Eydes und seines Nahmens verbent, dagegen Gerechtigkeit und Wahrheit liebet, dessen Stelle Ew. Durchl. auf Erden vertreten, und von demselben Dero Leben und Regierung haben. 2) Es dringet mich um obiges Ew. Durchl. anzusehen, Ew. Durchl. hohes Fürsten Wort, so mich in diese Umstände geführet, und dahero auch solches als Gottes Stimme und lautere Wahrheit verehren muß. 3) Es dringet mich Ew. Durchl. durch vorgezeigte Vocation und würcklich abgelegten Eyd, würcklich geschene Ubergabung der Rostockischen Superintendentur, wodurch auf die von Ew. Durchl. approbirte Kirchen- und Superintendenten-Ordnung verwiesen. 4) Es dringet mich der besondere in heiligen Terminis eingerichteter Revers, mit dem zartesten Gewissen, nach Christi Sinn, dieses heil. Supetintendenten Amt zu führen, woran aber durch meine gegenwärtige auferlegte Lebens-Art und Umstände hieselbst ganz gehindert werde, zur größter Beunruhigung meines Gewissens. 5) Es dringet mich dahero die nicht ungegründete Besorge, wegen hierauf abgelegten Eydes, daß ich möchte von Hofe selbst gehindert werden, an allen heiligen Pflichten meines übertragenen Amtes, und also meineidig vor Gott zu werden. 6) Treibet mich mein ängstliches Gewissen, da umb, und dennoch wieder gedachten Eyd meine Zeit, ohne was rechtes zu der Kirchen Gottes Besten auszurichten, hie zubringen muß. 7) Es nöthiget mich das billige Urtheil so vieler gottseeligen Menschen, auch angesehenener Theologorum, die sich wundern über meine Umstände, und dessen einen Wandel wünschen. 8) Es nöthiget mich der andräuende Verlust meines wenigen Vermögens, ja meiner Ehre und guten Nahmens. 9) Es nöthiget mich das Verlangen und Wünschen so vieler gottseeligen Herzen, Lehrer, ja ganzer Gemeinden, (welches Ew. Durchl. nicht unverborgen seyn kan) die alle auf Ew. Durchl. gnädigstes Fürsten Wort und Zusage völlige Erfüllung warten, damit an mir nicht zu Schanden werden, die auf Gott hoffen. Dahero getröste mich einer gnädigsten Erhörang, der nach wiederholter unterthänigster Bitte Ew. Hochfürstl. Durchlaucht. Clemence mich in tieffster Submission empfehle, und in Gott: gefälliger Devotion verharre

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Wismar
den 8. Martii 1737.

unterthänigst-gehorsamster
Knecht und Vorbitter

G. F. St.

H.

Des Herrn Stiebers *Vocation* zum Kirchen-Kath.

Von Gottes Gnaden Carl Leopold, Herzog zu
Mecklenburg &c. &c.

Sihern gnädigsten Gruss zuvor. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, Lieber, Andächtiger, und Getreuer. Demnach Wir auf Ew. Persohn, wegen Uns ange-übinter, euer gründlicher so Theologischer als anderer Wissenschaften/auch übrigen Geschicklichkeiten, aus besondern Gnaden reflectiret.

Als wollen im Nahmen des Dreyeinigen Gottes, Wir Euch zuvörderst mit dieser ordentlichen *Vocation* und Bestellung zu unserm Theologischen Kirchen-Kath unserer Herzogthümer, Landen, Hof und übrigen Erats, in Kräfti dieses gnädigst vociren und beruffen / und auch die Inspection und Aufsicht über alles aufs sorgfältigste hierdurch committiren und anbefohlen haben. Also und dergestalt, daß ihr sothane Funct. on willig annehmen, und selbige, wie das unser Mecklenburgischen publicirten Kirchen-Ordnung und deren Erläuterung gemäß ist, getreulich verwalten, und diesem von Gott, und Uns euch anvertrautem wichtigem Amte, in reiner unverfälschter Lehre, nach der Richtschnur der unveränderten Augsb. Confess., der Formula Concordiae, und übrigen in unsern Lutherisch-Evangelischen Kirchen recipirten Librorum Symbolicorum, nebst einem Christlichen erbaulichen und unanstößigen Leben und Wandel, in der Furcht, alsy embsig und sorgfältig vorstehen werdet, wie für Gott, Uns, und Männiglich ihr solches in gutem Gewissen zu verantworten euch getrauet, auch euch es selbst zum guten Nachruhm gereichen möge; Dessen Wir Uns bey dieser ordentlichen *Vocation* prärogativen und Vorzuge nebst unserm ältern Hof-Prediger Siggelkou, angebeyen. Habens hiemit gnädigst anfügen wollen, und wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Urkundlich unter unserm eigenen Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Insiegel gegeben. Wismar den 7. Octobr. 1735.

Carl Leopold H. mp.

(L. S.)

I.

82

I.

Schreiben des Herzogs Carl Leopolds an Se. Königl. Majestät zu Dennemard.

Allerdurchl. Großmächtigster König / Ew. Königl. Majestät unsere Freund-Betterliche Dienste / und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor,
Freundlich Vielgeliebter Höchstgeehrter Herr Better.

Sie Ew. Königl. Majestät weit ausgebreiteter Ruhm einer Glorwürdig: Gottseligsten Regierung immer grösser wird, und sich solche als ein hohes Muster aller Christlichen Puissancen in Europa darstelllet, wie dann auch Ew. Majestät Gerechtigkeit, Wir selbst mit besonderer tiefen Hochachtung jederzeit veneriret, da unter unserm vieljährigen abseitigen Bedruck, dennoch aus Ew. Majestät benachbahrten Reiche und Landen uns nichts niedriger begegnet, sondern immer ein heiliger Friede beobachtet worden; So sind Wir dadurch mehr und mehr von Ew. Königl. Majestät Justice und Gottseligkeit eingenommen, daß Wir gewünschet, von dem Ew. Majestät durch Gott verliehenen hohem Gute und Licht, auch unsern Landen einen ausnehmenden Segen zu gönnen, und in solcher Absicht einen gewissenhaften Theologum abzuschicken, derer von Ew. Königl. Majestät in Dero Reiche gemachten Gottseligsten Verordnungen, und gesegneten Kirchen-Anstalten, sich etwas genauer und näher, zum Segen meiner mir von Gott anvertrauten Landen und deren Kirche, sich sorgfältigst zu erkundigen. Wozu Wir denn aus gegründeten Absichten, zu forderst den Wohlwürdigen und Hochgelahrten, unsern Lieben besondern / Ehren Theologiz Doctor, Georg Friedrich Stieber, **unserer Landen Kirchen-Kath und Superintendentens** zu erwählen, in besondern Vertrauen entschlossen; nicht nur, weil er schon über 24 Jahr in unsern Landen sich als einen gewissenhaften Theologum erwiesen, sondern auch zu forderst, weil er als vieljähriger Hofprediger am Güstrowischen Hofe gestanden, und Ew. Majestät Durchl. Groß Fran Mutter daselbst, die in Gott ruhende Herzogin Magdalena Sibylla, denselben als ihren Confessionarium, bis an dero sel. Ende eines besondern gnädigsten Vertrauens gewürdiget. Daher Wir glauben, daß diese Person Ew. Majestät desto lieber seyn möchte. Welche Wir denn Ew. Königl. Majestät Gnade hierdurch nachdrücklich anrecommandiren, und ersuchen, in seinem Vortrag demselben ein gnädiges Gehör zu gönnen, auch zu erlauben, daß er zu abgezieltem gesegnetem Zweck, mit Dero Theologis und andern Gottseligen Männern etwas vertrauter conversiren dürffe, um Gelegenheit zu haben, von Ew. Majestät Gottseligen Kirchen-Anstalten so viel zu fassen, und mit geübtern dahin sich zu unterreden, und Rath zu erholen, auf was Art in unserm leyder! verwirrten Lande und Kirchen, das Reich Gottes mehr und mehr angerichtet und besestiget werden möge. Wie werden Ew. Majestät verhoffte gnädige Willfahung, nach äußerstem Vermögen, jederzeit mit tiefster Danknehmung erkennen, und stets beflissen seyn Ew. Kön. Majestät angenehme Dienste nach unserm Vermögen jederzeit zu erweisen. Dieselben darauf dem Macht-Schutz Gottes getreulichst ergebend.
Datum Wismar den 24. May 1736.

Von Gottes Gnaden Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr

Carl Leopold.

Litera K.

Einige Auszüge aus den Superintendenten- und Kirchen- Ordnungen:

No. 1.

Extract aus der alten Mecklenburgischen Kirchen- Ordnung, de Ao. 1552.

Stom andern. Nachdem Wir niemand seine alte Gerechtigkeit an der Kirchen, Bestel- lung, oder Jus Patronatus, zu nehmen begehren, vermahnen Wir doch alle, daß Sie zu diesem hohen Amte, dar um der Sohn Gottes sein Blut vergossen hat, so viel möglich ist, tüchtige Personen suchen und präsentiren, nemlich, Gottes, fürchtige Männer, die nicht in öffentlichen Lastern leben. Und so die Verhörer befinden, daß er ziemlichen Verstand hat Christlicher Lehre, und nicht mit falscher Lehre befleckt ist, sollen sie ihn zu der Ordination zulassen. So Sie ihn aber also ungeschickt oder sträflich in der Lehre befinden, sollen sie ihn zu der Ordination nicht zulassen, und, nach Gelegenheit, ihm ihr Bedencken anzeigen, ob er noch zu unter- richten wäre, oder gleich wegzuweisen.

No. 2.

Extract aus der Mecklenburgischen Platt-Teutschen Kirchen-Ordnung, de Ao. 1557. fol. LXVII. LXVIII.

Stom andern. Wowol wy nemande syne olde Gerechticheyt an der Kercken bestellinge, edder Jus Patronatus tho nehmen begeren, so vermanen wy doch alle, dat se tho dessen hogen Amte, darumme de Edne Gades syn Blodt vorgaten hefft, so vele möglich ys, unde präsentiren, nömlich, Godtsfürchtige Männer, de nich in apenbaren Lasteren le- den, unde de de Christliche Lere temlich aeleret hebben, unde de Lere des Evangelij bekennen, unde nich falsche Lere, de unsere so weddern ist, met unnermengen, unsere Kercke tho sidren, unde Spal- tingen anthorichten.

Thom drähden. So eyner thom Predich-Amte beropen werd, so schal he den Superintendenten / dar de Ordination in den negesten Städten gehalten werd, präsentirt werden, und schal an se Tüchnisse utdrücklick, von synem Berope effte eschinge, und van synen Seden effte Lere, bringen. Wente de Papistische Wanheyts ps eyne Ursacke veler groten Irdomen unde Affgoderpe, dat de Bischoppe Personen wyhen / buten dem Predich-Amte, alleyne dem Buche tho gude, Wisse tho holdende.

Thom veerden. So eyner Tüchnisse bringet von synem Berope, unde von synen Seden / so schal he vanden Superintendenten in der sülvigen Stadt, unde van etlichen mehr Predicanten / de darby wesen schölen, ordenlick unde sedichlick verhöret werden, vom vornehmesten Artzckeln Christlicher Lere. Unde so de Verhörer befinden / dat he temlicken Vorstand Christlicher Lere hebbe, unde nich mit falscher Lere besetzt ps, so schölen se em tho der Ordination tho laten.

So se em averst also ungeschickt edder strafflick in der Lere befinden, so schölen se em tho der Ordination nich tholaten, und na Gelegenheyt em ere Bedencken antügen, effte he noch tho underrichten were // edder stracks wech tho wsende.

No. 3.

Extract aus der Superintendenten - Ordnung, de Anno 1571.

WAs denn zum vierdten den Beruff oder Vocation der Kirchen-Diener betrifft, wollen Wir keinesweges verstaten, das in unsern Landen jemand für ein Pastor oder Kirchen-Diener gefördert oder geduldet werde, der nicht ordentlich Weise zum Predich-Amte beruffen und eingesetzt ist. Es gehöret aber zu einem ordentlichen Beruff neben dem Christlichen Gebete 1) Erwählung der Personen, die zu lehren tüchtig, und im Leben unströflich seyn / welche Wählung oder Nomination Wir, als die Niemanden sein Recht zu nehmen oder abzuschneiden bedacht, nach altem Herkommen und Gewohnheit, den Patronen gnädiglich gestatten, und nachgeben, Darnach, das die nominirte Person dem Superintendenten des Orts präsentirt, von Ihm in Beyseyn des Presbyteri oder etlicher Prädicanten in Göttlicher Schrift, von der Summa der Christlichen Lehre fleißig examiniret und verhöret, und, so fern er tüchtig befunden / und vorher im Amt nicht gewesen / ordiniret und bestätiget, ihm auch dessen ein Urkund mitgetheilet werde.

No.

No. 4.

Extract aus der revidirten Kirchen-Ordnung/ von 1650. fol. 124.

SUm andern. Nachdem Wir niemand seine alte Gerechtigkeit, an der Kirchen-Bestel- lung, oder Jus Patronatus, zu nehmen begehren, vermahnen Wir doch alle, daß sie zu diesem hohen Amt, darum der Sohn Gottes sein Blut vergossen hat, so viel möglich ist, tüchtige Personen suchen, und dieselbe mit Vorwissen des Superintendenten, der Gemein präsentiren, und sämtlich erfahren, ob Sie ziemliche Gaben haben, und sind Gottes- fürchtige Männer, die nicht in öffentlichen Kestern leben, und die Christliche Lehre ziemlich gelernet haben, und reine Lehre des Evangelii bekennen, und nicht falsche Lehre, unserer Bekantnis wider- wärtig, mit untermengen, unsere Kirche zu zerrütten, und Spaltungen anzurichten.

Zum dritten. So einer zum Predig- Amt beruffen wird, soll er dem Superintenden- denten, da die Ordination in dem nächsten Städtigen gehalten wird, präsentiret werden, und soll an sie Zeugniß ausdrücklich von seinem Beruff und von seinen Sitten bringen.

Zum vierdten. So einer Zeugniß bringet, von seinem Beruff und von seinen Sitten, soß er von den Superintendenten - - - - ordentlich und sittiglich verhöret werden.

No. 5.

Extract aus der Erläuterung der revidirten Kirchen- Ordnung, von Ao. 1708, Sectione 3. § 7.

In Präsentationibus, Ordinationibus und was denen anhängig ist, lassen Wir es bloßhin, was eines jeden Gerechtfam betrifft, beym Jure communi, und unserer Kir- chen-Ordnung; und wollen Wir, daß die Patroni im nominiren behutsam, die Su- perintendenten im tentiren und examiniren unpartheyisch, bey der Präsentation aber Beyde gleichsinnig, und endlich bey dem Wählen alle Gewissenhafte verfahren.



No. 1
Extract aus der revidirten Kirchen-Ordnung
von 1650. fol. 124.

Im ersten Abschnit dieses Buchs ist die Ordnung der Kirchen-Ordnung
von 1650. beschrieben worden. In demselben Buch ist auch die
Ordnung der Kirchen-Ordnung von 1650. beschrieben worden.
In demselben Buch ist auch die Ordnung der Kirchen-Ordnung
von 1650. beschrieben worden.

Im zweiten Abschnit dieses Buchs ist die Ordnung der Kirchen-Ordnung
von 1650. beschrieben worden. In demselben Buch ist auch die
Ordnung der Kirchen-Ordnung von 1650. beschrieben worden.
In demselben Buch ist auch die Ordnung der Kirchen-Ordnung
von 1650. beschrieben worden.

Im dritten Abschnit dieses Buchs ist die Ordnung der Kirchen-Ordnung
von 1650. beschrieben worden. In demselben Buch ist auch die
Ordnung der Kirchen-Ordnung von 1650. beschrieben worden.
In demselben Buch ist auch die Ordnung der Kirchen-Ordnung
von 1650. beschrieben worden.

No. 2
Extract aus der Erläuterung der revidirten Kirchen-
Ordnung von No. 1708. Sectione
3. 27.

Im ersten Abschnit dieses Buchs ist die Erläuterung der revidirten Kirchen-Ordnung
von No. 1708. Sectione 3. 27. beschrieben worden. In demselben Buch ist auch die
Erläuterung der revidirten Kirchen-Ordnung von No. 1708. Sectione
3. 27. beschrieben worden.





I.

Schrei Herzogs Carl Leopolds an Se. Königl. Stat zu Dennemarf.

Allerdurchl. Höchstster König / Ew. Königl. Majestät unser Betterliche Dienste / und was wir sonst mehr Gutes vermögen zuvor, Freundlich Vie. Höchsigehrter Herr Better.

U Ew. Königl. Majestät Regierung immer gütliche Puissancen in Europa mit besonderer tieffen Hochachtung druck, dennoch aus Ew. Majestät sondern immer ein heiliger Friede. Ew. Königl. Majestät Justice und G. Majestät durch Gott verliehenen hohen Seggen zu gönnen, und in solcher Absicht Ew. Königl. Majestät in Dero Reiche ge. Anstalten, sich etwas genauer und in Landen und deren Kirche, sich sorgfältigst zu ten, zu forderst den Wohlwürdigen und Theologia Doctor, Georg Friedrich Stieber, Superintendens zu erwählen, in besonderm 24 Jahr in unsern Landen sich als einen gewisse derst, weil er als vieljähriger Hofprediger am Durchl. Groß Fran Mutter daselbst, die in Gott als ihren Confessionarium, bis an dero sel. Ende eine. Daher Wir glauben, daß diese Person Ew. Majestät Ew. Königl. Majestät Gnade hierdurch nachdrücklich an trag demselben ein gnädiges Gehör zu gönnen, auch zu ei Zweck, mit Dero Theologis und andern Gottseligen Män um Gelegenheit zu haben, von Ew. Majestät Gottseligen geübtern dahin sich zu unterreden, und Rath zu erholen, auf Lande und Kirchen, das Reich Gottes mehr und mehr angere werden Ew. Majestät verhoffe gnädige Willfahung nach auss. Dancknehmung erkennen, und stets beflissen seyn Ew. Kön. Maje Vermögen jederzeit zu erweisen. Dieselben darauf dem Wacht. Datum Wismar den 24. May 1736.

Von Gottes Gnaden Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Starb Leopold.

